

Stenographisches Protokoll.

45. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. IV. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 17. Juli 1931.

Inhalt.

Nationalrat: Beschluß auf Beendigung der Session (1180).

Regierungserklärung: Bundeskanzler Dr. Buresch (1162).

Verhandlungen: 1. Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über:

a) die Regierungsvorlage (B. 168), betr. das 3. Credit-Anstaltsgesetz (B. 194);

b) die Regierungsvorlage (B. 169), betr. das 4. Credit-Anstaltsgesetz (B. 185), und

c) die Regierungsvorlage (B. 176), betr. das 5. Credit-Anstaltsgesetz (B. 195) — Berichterstatter Dr. Kneuer (1163 u. 1170), Allina (1164), Neustädter-Stürmer (1168) — Annahme der drei Gesetze in 2. und 3. Lesung (1170 u. 1171);

2. mündlicher Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 170), betr. die Kündigung von Dienstverträgen der Bundestheater — Berichterstatter Doppler (1171 u. 1174), Dr. Gisler (1172), Neustädter-Stürmer (1173) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1174);

3. a) mündlicher Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 149), betr. die Regelung der Einfuhr lebenswichtiger land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (B. 198), und

b) mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 163), betr. die Verteilung zoll- oder einfuhrbegünstigter Kontingente — Berichterstatter Manhalter zu B. 198 (1174), Berichterstatter über B. 163 Bingl (1174) — Annahme der beiden Gesetze (B. 198 und Seite 1175) in 2. und 3. Lesung (1175);

4. Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über:

a) die Regierungsvorlage (B. 186), betr. die Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetz für Wien (B. 192), und

b) über die Regierungsvorlage (B. 187), betr. die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Wien (B. 193) — Berichterstatter Glödel (1175 u. 1176), Barboch (1176) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (1177);

5. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 150), betr. die Errichtung eines Milchausgleichsfonds (B. 199) — Berichterstatter Kraus (1177), Barboch (1177) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1178);

6. mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abg. Födermayr u. Gen. (175/A), betr. die Abänderung des Gesetzes über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptförscherhaften zu den Bundesbehörden (B. 197) — Berichterstatter Födermayr (1178) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1179);

7. mündlicher Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 171), betr. die Bildung einer Konkurrenz zur Regulierung des Melkfusses sowie für die Erhaltung dieser Regulierung — Berichterstatter Geyer (1179) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1179);

8. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 162), betr. die Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung von Wasserbauten auf ungarischem Gebiet (B. 189) — Berichterstatter Sylvester (1179) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1179);

9. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abg. Ing. Weigl, Räser, Pistor, Dewatty u. Gen. (63/A), betr. die Gewährung unverzüglicher Darlehen für die Förderung der Erneuerung von Weingärten, und Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses (B. 191) — Berichterstatter Weigl (1179) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (1180).

Ausschüsse: Zuweisung der Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Vorlage eines Volksbegehrens — B. 188) an den Ausschuss für soziale Verwaltung (1180).

Tagesordnung: Antrag auf dringliche Behandlung mehrerer Gegenstände der Tagesordnung (1162) — Zurückstellung des Punktes 7 der Tagesordnung (1179).

Eingebracht wurden:

Antrag: Dewatty, Pistor, Thoma, betr. Hilfmaßnahmen für die durch das Hagelwetter geschädigten Gemeinden des Gerichtsbezirkes Friedberg (176/A).

Anfrage: Paulitsch, Grischacher, Finanzminister, wegen des Wiederaufbaues im Gail- und Lieschtale (28/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlage B. 188.

Berichte: des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 189, 191 und 199, des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 192 und 193, des Finanz- und Budgetausschusses B. 194 und 195.

Anträge: des Finanz- und Budgetausschusses B. 190 und 198, des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 196 und 197.

Tagesordnung: 1. a) 3. Credit-Anstaltsgesetz (B. 194),

b) 4. Credit-Anstaltsgesetz (B. 185),

c) 5. Credit-Anstaltsgesetz (B. 195).

2. Kündigung von Dienstverträgen der Bundestheater (B. 190).

3. a) Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse (B. 198),

b) Verteilung zoll- oder einfuhrbegünstigter Kontingente (B. 163).

4. a) Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetz für Wien (B. 192),

- b) Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volkschulen in Wien (B. 193).
5. Errichtung eines Milchausgleichsfonds (B. 199).
6. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden (B. 197).
7. Förderung des Hopfenbaues (B. 196).
8. Bildung einer Konkurrenz für die Regelung des Milchflusses sowie für die Erhaltung dieser Regulierung (B. 171).
9. Beitragsteilung zu den Kosten der Erhaltung von Wasserbauten auf ungarischem Gebiete (B. 189).
10. Weinbauförderungsgesetz (B. 191).

Präsident Dr. Renner eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Min. mittags und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 15. Juli als genehmigt.

Über Vorschlag des Präsidenten gemäß § 38 der Geschäftsordnung wird beschlossen, jene Ausschußberichte, die noch nicht in Druck gelegt sind (Punkte 2, 3, 6, 7 und 8 der Tagesordnung) oder noch nicht 24 Stunden aufliegen (Punkte 1, a und c, 4, 5, 9 und 10 der Tagesordnung), unter Verzicht auf die Drucklegung, beziehungsweise unter Verzicht auf die 24stündige Auflieferfrist in der heutigen Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

Bundeskanzler Dr. Buresch: Die Frühjahrssession steht vor dem Abschluß. Sie stand im Zeichen bewegter Vorgänge, die, ausgehend von den bekannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, nicht allein unser kleines Staatswesen betroffen, sondern auch die großen Existenzfragen des gesamten mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes aufgerollt haben. Noch ist alles im Flusse, und wir verfolgen mit gespannter Aufmerksamkeit das Eingreifen der Großmächte, das hoffentlich die dringend notwendige Beruhigung und Konsolidierung der europäischen Wirtschaft bringen wird.

Die Vorlagen, die heute dem hohen Hause zur Abstimmung zugehen, betreffen vor allem Aktionen, die im Interesse der Gesundung und Wiederaufrichtung unserer heimischen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Angriff genommen werden müssen und die ihren Ausgangspunkt von den Ereignissen bei der Credit-Anstalt genommen haben. Hiermit hat die Bundesregierung ihr bei ihrem Antritte abgegebenes Versprechen eingelöst, und sie darf wohl feststellen, daß es gelungen ist, in dieser Hinsicht eine gemeinsame Plattform aufzurichten, auf der das Sanierungswerk nunmehr aufgebaut werden soll.

Wir erkennen nicht, daß die Rekonstruktion der Credit-Anstalt, die das Ergebnis unserer angestrengten Bemühungen der letzten Zeit in sich schließt, nicht die Idealform eines nach allen Seiten befriedigenden legislativen Operates vorstellt. Bei den vielen zum Teil gegensätzlichen Gesichtspunkten ist es kein Wunder, daß daran die Kritik stark eingesetzt hat. Allein wir können versichern, auch dabei unter der Devise gehandelt zu haben, das zu tun, was unserem Staatswesen zum Vorteil gereichen soll.

Wie in allen Fällen wird es sich auch bei diesem Anlaß darum handeln, daß das Gesetz nicht toter Buchstabe bleibt. Die Anwendung der Vorschriften muß in jenem Geiste vor sich gehen, in welchem das Gesetz geschaffen wurde, und die Männer, die mit der Durchführung dieser schwierigen Aufgabe betraut werden, müssen sich ihrer hohen Mission stets bewußt sein.

Wenn ich noch der sonstigen parlamentarischen Tätigkeit der heurigen Frühjahrssession des Nationalrates gedenke, so stelle ich fest, daß der Hauptteil der Arbeiten unter dem Zeichen der Budgetsanierung gestanden ist. Wir haben erfreulicherweise deutliche Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht, aber noch stehen wir nicht am Ende. Ich konstatiere mit Befriedigung, daß es hiebei möglich war, gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, so weit wir sie als berechtigt anerkannt haben, gerecht zu werden; und die Bundesregierung wird alles aufbieten, um diese Rückfichtnahme auch weiterhin zu befolgen. Dies hängt jedoch von der weiteren Gestaltung unserer staatsfinanziellen Situation, den Steuereingängen und in letzter Linie vom Pauschalbudget unseres Wirtschaftslebens ab. Wollen wir hoffen, daß wir keine Enttäuschungen erleben. „Bereit sein“ ist auch in dieser Hinsicht oberstes Gebot.

Nicht minder wichtig ist die Regelung der ökonomischen Beziehungen zu unseren Nachbarn, die bekanntlich unsere Unterhändler schon seit Monaten beschäftigt. Diesbezüglich freue ich mich, dem hohen Hause berichten zu können, daß außer dem in diesem hohen Haus bereits genehmigten Handelsvertrag mit Ungarn auch die Handelsverträge mit Jugoslawien, der Tschechoslowakei, mit dem Königreiche Italien so weit gediehen sind, daß der Abschluß in den nächsten Tagen zu erwarten ist. Auch die Handelsvertragsverhandlungen mit Rumänien nehmen einen guten Fortgang. Mit Polen wurden Verhandlungen bereits eingeleitet. In allen diesen Verträgen ist das Bestreben der Bundesregierung die Hebung des österreichischen Exportes bei sorgfältiger Bedachtnahme auf den Schutz der Interessen der österreichischen Produktion auf landwirtschaftlichem und industriellem Gebiete.

Beim Rückblick auf unsere gemeinsame Arbeit muß ich mit besonderem Dank hervorheben, wie wichtig es für uns war, in den hoffentlich schon hinter uns liegenden schwierigen Tagen, daß allseits die Ruhe bewahrt und das Vertrauen der Bevölkerung in die guten Absichten der maßgebenden Faktoren in keinem Augenblick verlorenging. Es ist ungeheuer wichtig, daß dieser Zustand auch in der Zukunft andauert und das Selbstvertrauen der Bundesbürger aufrecht bleibt. In dieser Hinsicht gebührt unserer Presse aufrichtiger Dank, da sie ihre vornehmste Pflicht nicht außer acht gelassen hat.

Wenn Sie, sehr geehrte Frauen und Herren, nunmehr nach langer, harter parlamentarischer Tätigkeit

in die Ferien eintreten, so bitte ich Sie bei dieser Gelegenheit, wenn Sie unter Ihre Wähler treten, unsere Bundesbürger entsprechend aufzuklären, damit dadurch das Vertrauen in die Lebenskraft unserer Republik gestärkt und damit auch die Arbeiten um eine bessere Zukunft Österreichs, der die bestgemeinten Bemühungen der Bundesregierung gewidmet sind, zu einem guten Ende geführt werden können. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts und in der Mitte.*)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung sind die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über:

a) die Regierungsvorlage (B. 168): Bundesgesetz über die Einsetzung eines Rekonstruktionsausschusses bei der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (3. Credit-Anstaltsgesetz) (B. 194);

b) die Regierungsvorlage (B. 169): Bundesgesetz über die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe im Jahre 1931 (4. Credit-Anstaltsgesetz) (B. 185);

c) die Regierungsvorlage (B. 176): Bundesgesetz über die Dienstverhältnisse bei der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (5. Credit-Anstaltsgesetz) (B. 195).

Berichterstatter Dr. **Aueröhl**: Hohes Haus! Die Regierung hat drei Gesetze eingebracht, welche sich auf die Österreichische Credit-Anstalt beziehen. Das erste Gesetz, B. 194, hat den Titel „Bundesgesetz über die Einsetzung eines Rekonstruktionsausschusses bei der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe“ (3. Credit-Anstaltsgesetz). Dieser Gesetzentwurf hat den Zweck, die Bundesinteressen bei der Credit-Anstalt zu wahren und Richtlinien für die Entwicklung und den Neuaufbau der Credit-Anstalt zu setzen und insbesondere auch eine entsprechende Kontrolle über die Anstalt einzutragen zu lassen. Die Haupthache ist wohl die Wahrung des Bundesinteresses. Der Bund ist, wie Sie alle wissen, als Zahler und Bürger betreten und hat die Haftung für die Verbindlichkeiten bei der Credit-Anstalt übernommen. Es ist infolgedessen begreiflich, daß sich der Bund ein Organ bestellt, das die Wahrung der Bundesinteressen wahrnimmt. Insbesondere wird es Aufgabe dieses Rekonstruktionsausschusses sein, daß die gute Industrie, die bei der Credit-Anstalt ist, gehalten und nicht abgestoßen wird. Wenn dabei auch eine untersuchende Tätigkeit eintritt, so möchte ich betonen, daß die Industrie versichert sein kann, daß ihr aus dieser Untersuchungstätigkeit keinerlei Schwierigkeiten erwachsen werden, daß sich diese Untersuchungstätigkeit nur auf die Credit-Anstalt selber beschränkt.

Im Laufe der Debatte im Finanzausschuß wurden verschiedene Änderungen beantragt. Diese Änderungen wurden teilweise abgelehnt, teilweise zurückgezogen, teilweise wurde denselben Rechnung getragen. Zunächst

möchte ich darauf zurückkommen, daß über Antrag des Abg. Danneberg ein zweiter Stellvertreter zu bestellen ist. Diesen Antrag hat der Finanzausschuß angenommen. Ein weiterer Antrag zielt darauf hin, dem Ausschuß die Berechtigung zu geben, das Bankhaftungsgesetz auch ohne Generalversammlung zur Anwendung bringen zu dürfen; auch dieser Antrag ist angenommen worden.

Das zweite Gesetz, das heute zur Verhandlung kommen soll, das sogenannte 4. Credit-Anstaltsgesetz, enthält eigentlich nur eine Abänderung der Statuten bezüglich der Generalversammlung. Nach den bisherigen Bestimmungen soll die Generalversammlung innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres abgehalten werden, und die Einberufungsfrist ist mit drei Wochen festgesetzt. Pro 1930 soll nun gelten, daß die Generalversammlung auch nach Ablauf der fünf Monate einberufen werden darf, und die Einberufungsfrist braucht nur acht Tage zu betragen. Neu gegenüber der Regierungsvorlage ist, daß die Generalversammlung bis zum 31. August 1931 einberufen werden muß. Das ist eine Abänderung, die ebenfalls vom Finanzausschuß getroffen worden ist.

Die dritte Vorlage in Angelegenheit der Credit-Anstalt ist eine Gesetzesvorlage, welche sich auf die Dienstverhältnisse der Angestellten der Österreichischen Credit-Anstalt beziehen. Sie hat den Zweck, den Abbau der Regeln herbeizuführen, und zwar in der Weise, daß sie in Verträge eingreifen soll, die die Credit-Anstalt mit ihren Angestellten abgeschlossen hat. Ich habe schon öfters Gelegenheit gehabt zu erwähnen, daß ich ein prinzipsieller Feind von Eingriffen in Verträge bin, da es Pflicht jedes Staates ist, die Heiligkeit der Verträge zu achten. Wenn nun das Parlament trotzdem daran geht, in die Heiligkeit der Verträge einzugreifen, so wird die Berechtigung hierzu einerseits daraus abgeleitet, daß sich der Staat in einer großen Notlage befindet, andererseits jedoch — ich möchte das insbesondere betonen — aus der Übernahme der Bundeshaftung. Wäre die Bundeshaftung nicht eingetreten, so wären ja diese Verträge mehr oder weniger gegenstandslos geworden, und ein Großteil derjenigen Ansprüche, welche die Angestellten aus diesen Verträgen ableiten, hätte nicht realisiert werden können.

Im Laufe der Verhandlungen sind verschiedene Abänderungen getroffen worden. In erster Linie möchte ich erwähnen, daß nach der neuen Gesetzesvorlage, wie sie im Ausschuß angenommen worden ist und heute zur Annahme empfohlen wird, eine Fügerenz auf die Kollektivverträge nicht vorgesehen ist. Das Gesetz soll also auf die Kollektivverträge keine Anwendung finden, sondern nur auf diejenigen Verträge, die nicht kollektiv geregelt sind. Das Gesetz sieht auch die Kürzung der Ruhegenüsse vor, und zwar ebenfalls nur bei denjenigen Verträgen, die eben nicht kollektiv, sondern sonst abgeschlossen worden sind.

Interessant ist auch, daß gewisse Ruhegenüsse ruhen sollen, und zwar dann, wenn ein anderes Einkommen

aus Dienstbezügen oder aus Tantiemen vorhanden ist. Diesbezüglich liegt ein Minderheitsantrag vor, welcher wünscht, daß diese Ruhegenüsse auch dann ruhen sollen, wenn ein anderweitiges steuerpflichtiges Einkommen vorliegt. Der Finanzausschuß hat diesen Antrag abgelehnt, und zwar deshalb, weil er in den großen Komplex der Pensionsstillegung und des Doppelverdienstums eingreift, der nach einer Erklärung der Regierung in der allernächsten Zeit ohnehin einer besonderen Regelung unterzogen werden soll.

Ich erlaube mir nun dem hohen Hause den Antrag zu stellen, über diese drei Gesetzesvorschläge die General- und Spezialdebatte unter Einem abzuführen. (Beifall rechts.)

Die General- und Spezialdebatte über die drei Gesetze wird unter Einem durchgeführt.

Allina: Hohes Haus! Es sind heute gerade zehn Wochen her, als Österreich und das Ausland von der Schreckensbotschaft ereilt wurden, daß die Credit-Anstalt, ein stolzes und auch nach internationalen Maßstäben Weltgeltung besitzendes Institut derartige Verluste erlitten hat, daß es vor dem Zusammenbruch stand. Zehn Wochen sind vergangen. Die erste Maßnahme, die eingeleitet wurde, war die Hilfeleistung des Staates. Sie wurde diesem Institut erteilt. Diese Maßnahme hat unsere Zustimmung gefunden, von der Voraussetzung ausgehend, daß die österreichische Volkswirtschaft vor unerhört großem Schaden bewahrt werden soll, bewahrt werden muß, der ihr durch den Zusammenbruch dieses wichtigsten Finanzinstitutes, von welchem drei Viertel der österreichischen Industrie, also unsere gesamte Volkswirtschaft, abhängig ist, gedroht hat. Wir waren mit den Maßnahmen einverstanden, die dazu gedient haben, diesem Institut als einem Instrument der Volkswirtschaft hilfreich zur Seite zu stehen. Aber unsere Wege haben sich in dem Augenblick getrennt, wo Sie Auffassungen vertraten, die mit den unsrigen nicht übereingestimmt haben. Was wir wollten und wozu wir unsere Zustimmung ohne weiteres gegeben haben, das war, der Bank zu helfen. Sie, die Mehrheit und die Regierung, sind vorerst auf dem Standpunkt gestanden, daß nicht nur dem Institut geholfen werden müsse, sondern daß hiebei auch die Interessen der Kapitalisten, die dieses Institut leiten und auf dieses Institut Einfluß haben, berücksichtigt werden müssen.

Unsere Haltung hat vollkommen Rechtfertigung gefunden. Während damals unsere Zustimmung zu den Maßnahmen, dem Institut zu helfen, auch von manchen Seiten angegriffen worden ist, sehen wir heute angesichts der katastrophalen Lage in manchen Nachbarländern, angesichts der Besorgnis erregenden Zuspitzung der Verhältnisse, daß bei uns glücklicherweise eine gewisse Beruhigung Platz gegriffen hat, daß wir von diesen Bewegungen nicht in dem Maße erfaßt worden sind. Und wir glauben, daß die Tatsache, daß

in der Credit-Anstalt wenigstens die Grundmauern erhalten geblieben sind, uns jene Beunruhigung ferngehalten hat, die in den Nachbarstaaten Platz gegriffen hat.

Aber unsere Wege und Auffassungen haben sich in dem Augenblick getrenzt, wo es sich um die Durchführung dieses Gesetzes gehandelt hat. Sie sind von dem Standpunkt und von der Auffassung ausgegangen, daß wohl die Mittel des Staates, daß wohl seine Machtfülle, daß wohl die Steuergelder herangezogen werden sollen, um dieses Institut zu stützen. Sie sind aber ängstlich, förmlich mit einer heiligen Scheu, davor zurückgewichen, auch wirklichen Einfluß auf die Gestion dieses Institutes zu nehmen. Der Staat soll die Mittel bereitstellen, der Staat soll das Geld hergeben, das war Ihre Auffassung beim ersten Credit-Anstaltsgesetz, aber er darf beileibe nicht an dem Charakter einer Privatbank röhren, er darf nicht Einfluß nehmen, seine Interessen dürfen in der Gestion des Institutes nicht beachtet werden. Meine Herren, wir haben Sie vor einer derartigen Auffassung gewarnt, wir haben Ihnen erklärt, daß sich diese Hilfsmaßnahmen zugunsten eines Bankinstitutes nur dann rechtfertigen lassen, wenn der Staat gleichzeitig und mit aller Raschheit durch seine Organe darauf Einfluß nimmt, daß die Interessen des Staates, die öffentlichen Interessen, die Interessen der Volkswirtschaft in diesem Institut entsprechende Wahrung finden. Sie haben bei der Beratung des ersten Credit-Anstaltsgesetzes noch geglaubt, sich über alle diese Dinge hinwegsezzen zu können, Sie haben bei der Beratung des ersten Credit-Anstaltsgesetzes geglaubt, daß die Sache wirklich einen Verlauf nehmen könne, bei dem der Staat nur die Gelder für das Institut hergeben wird, das Institut aber in seiner alten Zusammensetzung, in seiner alten Funktion wird fortbestehen können. Die Erfahrung hat auch bei Ihnen den Lehrmeister gebildet. Wenn wir heute, allerdings erst nach zehn Wochen, — kostbare Zeit ist verstrichen — heute hier drei Gesetze vorgelegt erhalten, die ein Beweis dafür sind, welche Wandlungen die Regierung und die Mehrheitsparteien in ihrer Einstellung zu dem Problem der Credit-Anstalt durchgemacht haben, so können wir nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß der weitere Verlauf Sie auch noch weiter befehren wird und daß Sie noch darauf kommen werden, daß alles das, was wir hier an Kritik geübt haben, alles das, was wir schon bei der Beratung des ersten Credit-Anstaltsgesetzes gefordert haben, sich zwangsläufig als eine aus den Verhältnissen sich ergebende bitttere Notwendigkeit einstellen wird.

Hohes Haus! Als diese Credit-Anstaltsgesetze hier verhandelt wurden, als die Bevölkerung noch unter dem unmittelbaren Eindruck dieses furchtbaren Zusammenbruches stand, da haben wir in diesem Hause Postulate erhoben, auf deren Erfüllung wir bestanden haben. Es waren nicht nur unsere Postulate, nicht nur die Postulate unserer Partei, die wir hier vertreten haben, es waren Postulate der öffentlichen Moral, es waren Postulate der Anständigkeit, die wir hier

vertreten und in Forderungen und Anträgen zusammengefaßt haben. Und Sie haben damals noch geglaubt, daß Sie sich über alle diese Dinge hinwegsetzen können. Was hat die öffentliche Meinung an dem Tage, an welchem das erste, das zweite Gesetz über die Credit-Anstalt beraten wurde, verlangt? Einfluß des Staates auf die Leitung dieses Institutes, Bestrafung der Schuldigen, Rück erstattung ungerechtfertigt bezogener Tantiemen, ungerechtfertigter Bezüge an das Institut, Auflösung bestehender Sonderverträge und Kürzung ungerechtfertigt hoher Pensionen. Das waren die Dinge, die man verlangt hat, das waren die Dinge, die die öffentliche Meinung stürmisch von der Volksvertretung begehrte. Sie haben geglaubt, sich über alle diese Dinge hinwegsetzen zu können. Zehn Wochen haben Sie verstreichen lassen, ohne diesem Rechtsbewußtsein der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

Meine Herren, wenn wir heute nochmals über alle diese Dinge reden müssen, so deshalb, weil alle diese Fragen, die die öffentliche Meinung gestellt hat, bis heute unbeantwortet geblieben sind. Man muß noch immer fragen, wie es möglich war, daß die Boden-Credit-Anstalt einfach an die Credit-Anstalt übergegangen ist, ohne daß irgendeine Bestrafung der Schuldigen erfolgt ist. Wenn ein kleiner Kaufmann eine falsche Bilanz erstellt und zahlungsunfähig wird, dann ist der Staatsanwalt zur Stelle, dann wird er wegen schuldbarer Krida zur Verantwortung gezogen und hat die Strenge des Gesetzes zu spüren. Der Herr Sieghart, der Jahre hindurch nicht nur falsche Bilanzen aufgestellt hat, bewußt falsche Bilanzen, sondern auch auf Grund dieser falschen Bilanzen Tantiemen, Syndikatsgewinne, übermäßig hohe Bezüge aus der Bank und aus allen Konzernunternehmungen herausgezogen hat — er ist bis zum heutigen Tage unbehelligt geblieben. Da gibt es keine Anwendung des Bankhaftungsgesetzes; kein Staatsanwalt hat ihn wegen schuldbarer Krida, wegen Erstellung falscher Bilanzen zur Verantwortung gezogen, keine Rück erstattung ist erfolgt. Ja, es ist möglich gewesen, daß sich alle diese Leute, an der Spitze der Herr Sieghart, mit großen Vermögen ins Privatleben zurückgezogen haben, es ist möglich gewesen, daß dieser Mann heute noch förmlich provozierend seinen Reichtum in derselben Stadt, in demselben Lande, das er an den Rand des Abgrundes gebracht hat, zur Schau trägt, ohne daß sich irgend jemand rührt, ohne daß der Staatsanwalt eingreift, ohne daß den Forderungen des öffentlichen Rechtsempfindens nach Wiedergutmachung der erfolgten Schädigungen des Institutes und der österreichischen Volkswirtschaft Rechnung getragen wird. Hohes Haus! Das ist auf die Dauer für das öffentliche Rechtsempfinden ein untragbarer Zustand. Sie erschüttern damit jede Rechtsordnung, jedes Rechtsgefühl, wenn es wirklich in Österreich so sein soll, daß das populäre Wort zur Tatsache und von Ihnen gar zum Gesetz des Handelns erhoben wird, daß die kleinen Diebe

gehendt werden, daß man die großen aber laufen läßt. (Lebhafter Beifall links.)

Regierung und Mehrheitsparteien haben an diesen Verhältnissen ihr wohlgerüttelt Maß an Schuld. Die Regierung hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, die Anwendung des Bankhaftungsgesetzes gegen die Funktionäre der Boden-Credit-Anstalt durchzuführen. In der Generalversammlung der Boden-Credit-Anstalt hat die Postsparkasse ein Aktienpaket vertreten und hätte einen derartigen Beschuß der Generalversammlung herbeiführen können. Aber die Postsparkasse, dieses staatliche Institut, das unter der Verantwortung des Finanzministers steht, hat in dieser Generalversammlung die Erklärung abgegeben, daß sie nicht in der Lage sei, für die Anwendung des Bankhaftungsgesetzes zu stimmen. So sind unter Mitwirkung der Regierung alle diese Vorgänge bei der Boden-Credit-Anstalt ungesühnt geblieben, im Gegenteil, wir haben gesehen, daß alle die Schuldigen an dem Zusammenbruch der Boden-Credit-Anstalt sich sehr wohl zu betten wußten. Sie sind entweder mit recht ansehnlichen Pensionen, die natürlich die Regie der Credit-Anstalt stark belasten, in die Credit-Anstalt hinübergetreten worden oder sie haben auf andere Weise, auch auf dem Rücken der Credit-Anstalt — was heute bedeutet: auf dem Rücken des Staates —, sich Posten und Pötzchen mit sehr ansehnlichem Einkommen zu sichern gewußt. Wer da auf seine Pension verzichtete und etwa leitender Direktor der Boden-Credit-Anstalt war, den kann man um so sicherer als Verwaltungsrat oder Konzulent oder wie alle diese angenehmen Dinge heißen, in einer der Konzernindustrien der Boden-Credit-Anstalt wiederfinden. So ist es bis heute unwidersprochen geblieben, daß zum Beispiel der Direktor Garr der Boden-Credit-Anstalt, der ein Neffe des Präsidenten Sieghart ist, in einer der Konzernunternehmungen dieses Institutes, in den Weitscher Magnesitwerken, unmittelbar vor dem Zusammenbruch der Boden-Credit-Anstalt als Berater eingezogen ist und sich dort einen lebenslänglichen Vertrag mit dem Jahresbezug von 100.000 S zu sichern gewußt hat. (Rufe links: Hört! Hört!) Meine Herren! Diese Beträge hat heute die Credit-Anstalt zu zahlen. Die Credit-Anstalt — das wissen wir — das ist heute der Staat. Das hat also heute der Staat zu bezahlen. Es kann unter keinen Umständen gerechtfertigt werden, daß Sie wohl im 5. Credit-Anstaltsgesetz darangehen, die Pensionen und Verträge zu erfassen, die die Direktoren der Boden-Credit-Anstalt und der Credit-Anstalt betreffen, daß sie aber die Konzernunternehmungen ganz aus dem Spiele lassen.

Da wurde in den letzten Tagen erzählt, daß von einem leidenden Konzernunternehmen der Credit-Anstalt die Direktoren Pensionen beziehen, die die Höhe von 8000 und 9000 S monatlich erreichen. (Rufe links: Hört! Hört!) Das ist eine Konzernunternehmung, die eine der größten Verlustposten der Credit-Anstalt

bildet. Ist es möglich, meine Herren, daß zum selben Zeitpunkt, wo der Staat die Haftung, das Gesamtobligo für diese Bank übernimmt, noch solche Verträge, solche Pensionen aufrechterhalten werden?

Da wird über die sozialen Lasten der Unternehmer in Österreich sehr viel gesagt. Sie sind gewiß unter den heutigen Verhältnissen, unter den allgemeinen schwierigen Verhältnissen nicht unbedeutend. Aber ist es denkbar und mit der heutigen Wirtschaftslage vereinbar, daß notleidende Unternehmungen, die nur dadurch gehalten werden, daß sie übermäßige, ja unverantwortliche Kredite in der Credit-Anstalt aufgehäuft haben, derartige Beträge als Pensionen an Direktoren auszahlen, die sich so trefflich bewährt haben, daß die Unternehmung, die ihnen anvertraut worden ist, sich heute in diesem Zustand befindet?

Hohes Haus! Es gibt aber auch andere Dinge, und deshalb ist es ganz unmöglich, daß die Schleier, die über den Korruptionsfall in der Boden-Credit-Anstalt bis heute gehalten worden sind, nicht endlich gelüftet werden, damit da hineingesehen werden kann.

Da ist ein anderes Unternehmen, das ist die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die gleichfalls zu den Konzernunternehmungen der Boden-Credit-Anstalt gehört. Da wird erzählt, daß die Boden-Credit-Anstalt einigen Großaktionären von Donau-Dampfschiffahrts-aktien einen Vertrag gegeben hat, wonach sie bis zum Jahre 1936 die Dividende per 3 S pro Aktie gesichert erhalten haben. Auf Grund dieses Vertrages hat beispielsweise eine ungarische Schiffahrtsgesellschaft und auch eine englische Schiffahrtsgesellschaft diese garantierten Tantiemen von der Credit-Anstalt verlangt, und sie müssen ihnen auch im heurigen Jahr gezahlt werden. Ja, meine Herren, dafür gilt nunmehr die Haftung des Staates, dafür sollen nunmehr die Steuerleistungen herangezogen werden!

Und das sind ja nur Zippelchen, die aus diesem Schlamm von Korruption ruchbar werden. Begreifen Sie, daß es angesichts dieser Verhältnisse einfach unmöglich ist, den Zustand länger aufrechtzuerhalten, daß hier alles vertuscht wird, daß hier der Einfluß des Staates zurückgehalten wird, damit nur ja nicht endlich einmal Klarheit über diese zum Himmel schreiende Korruption, die sich in diesem Institut angesammelt hat, verbreitet wird?

Und nun sehen wir, daß man sich anschickt, dieses Spiel bei der Credit-Anstalt zu wiederholen. Auch die Gesetze, die Sie uns heute vorlegen, sind nur unzulänglich, tragen nur ganz unzulänglich den Postulaten Rechnung, die hier erhoben worden sind. Auch bei der Credit-Anstalt ist es ja nicht anders. Der Verlust, der bis heute offiziell bekanntgeworden ist, ist sicherlich nicht über Nacht entstanden, er datiert auf Jahre zurück, und es ist ganz lächerlich, zu behaupten, daß den Direktoren, daß dem Verwaltungsrat dieses Institutes seine Lage nicht bekannt gewesen ist. Auch hier sehen wir also, daß falsche Bilanzen erstellt worden sind,

auch hier sehen wir, daß auf Grund falscher Bilanzen Jahre hindurch Tantiemen bezogen wurden, auch hier sehen wir, daß auf Grund falscher Bilanzen von Konzernindustrien Beträge in die Taschen vieler Herren der Leitung der Credit-Anstalt geflossen sind. Alle diese Dinge müssen doch aufgeklärt werden. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf, daß alle diese Beträge, die zu Unrecht bezogen worden sind, wieder dem Institute zurückfließen, dem Institute, für das ja doch heute der Staat nahezu das ganze Obligo übernommen hat. (Beifall links.) Man hat in den Zeitungen von den Verhältnissen gelesen, die in dem Institut bestehen. Dieses Institut hat ja die Form der Verschleierung der Dinge bis zur Kunst, bis zur höchsten Technik entwickelt. Dieses Institut, beziehungsweise seine leitenden Direktoren haben sich eine Bank im Ausland geschaffen, die Amstelbank, und hier haben Verflechtungen und Beziehungen bestanden, die sicherlich heute einen Großteil des Verlustes der Credit-Anstalt ausmachen. Diese Amstelbank ist in den Jahren, in denen es der Credit-Anstalt immer schlechter gegangen ist, dick und fett geworden. Wenn man sich die Ausweise dieser Amstelbank ansieht, so findet man, daß im Jahre 1928 für Dividenden, Gewinntanteile, Gründeranteile und Tantiemen die Summe von über 1,3 Millionen holländischer Gulden ausgeschüttet wurde. (Rufe links: Hört! Hört!) Derselbe Betrag ist als Gewinn im Jahre 1929 ausgeschüttet, und noch das Jahr 1930 bringt einen Betrag von 1,1 Millionen holländischer Gulden für Zwecke, die nur den Credit-Anstalts-Direktoren und dem Hause Rothschild zugute gekommen sind. 3,7 Millionen holländischer Gulden, über 10 Millionen Schilling, sind es, die als Gewinn aus dieser Amstelbank herausgezogen worden und in die Taschen der Direktoren der Credit-Anstalt und in die Taschen des Hauses Rothschild hineingewandert sind. Wie wurden aber diese Geschäfte mit der Amstelbank gemacht? Es liegt doch der größte Verdacht nahe, daß bei den Dingen nach bekanntem Muster so vorgegangen wurde, daß die guten Geschäfte auf dem Rücken der Amstelbank ausgeführt wurden und die schlechten Geschäfte in die Bilanz der Credit-Anstalt hineinverrechnet wurden. Der Verdacht ist sicherlich gerechtfertigt, und wenn die Leute das erzählen, so wissen sie schon, worauf sich das gründet. Wenn ein Kommittent zur Credit-Anstalt gekommen ist und etwa einen höheren Zinsfuß für seine Einlage verlangt hat, der sich mit den Kartellbedingungen nicht vereinbaren hat lassen, so hat man ihn nicht etwa weggeschickt, sondern hat man ihn gesagt: Wissen Sie was — geben Sie uns das Geld für die Amstelbank, da können wir Ihnen einen größeren Zinsfuß vergüten! Sie sehen, meine Herren, wie hier die Direktoren der Credit-Anstalt Mein und Dein sehr gut zu verwechseln gewußt haben. Was ihnen gut geschienen ist und als aussichtsreich und gewinnreich — da haben sie ihr Herz geteilt, da haben sie ihr Credit-Anstalts-Herz verleugnet und waren ganz Amstelbank-

direktoren und -verwaltungsräte. Und so ist es ja kein Wunder, daß in dieser Amstelbank so hohe Gewinne, so gute Gewinne erzielt werden konnten, während es in der Credit-Anstalt immer schlechter und schlechter gegangen ist. Ja, meine Herren, da hat man jetzt einen gepackt, den Herrn Ehrenfest, den Mann, der sicherlich den Löwenanteil an diesen Amstelbankshiebereien zusammen mit dem Haus Rothschild für seine Tasche zu ergattern gewußt hat. Aber, meine Herren, ist es nicht verdächtig, daß man sich just diesen Herrn ausgesucht hat, der nunmehr mit der Staatsanwaltschaft nur mehr in ausländischem Korrespondenzverkehr steht, den Mann, der nicht da ist und gegen den — es ist doch lächerlich — erst vor wenigen Tagen eine Exekution über eine Forderung von 72 S gelaufen ist, die angeblich ergebnislos ausgegangen ist? Zum Kurator für diesen Herrn wurde ein Mann bestellt — bezeichnenderweise —, der uns bekannt ist von jenen Affären von Verleumdungen, die gegen den Stadtrat Kofrda in Wien erhoben wurden und zu einer Verurteilung im Gerichtssaal geführt haben. Ja, meine Herren, alle diese Zusammenhänge müssen doch aufgedeckt werden, alle diese Zusammenhänge müssen doch endlich einmal entschleiert werden! Es genügt doch nicht, daß man sich einfach damit beruhigt, nunmehr ein Gesetz gemacht zu haben, und die Dinge weiter laufen läßt. Die Öffentlichkeit, die diese Gesetze verlangt hat, sie hat ein Recht, daß diese Gesetze so beschaffen sind, daß sie auch die Gewähr dafür bieten, daß über alle diese Dinge Klarheit geschaffen wird. Es muß doch nunmehr endlich Gewißheit darüber geschaffen werden, was denn eigentlich schuldtragend an dem Zusammenbruch der Credit-Anstalt gewesen ist. Man leuchte doch hinein in alle diese Dinge, die der Öffentlichkeit erzählt worden sind und in der Öffentlichkeit kursieren! Man stelle klar, wer schuld ist an den Spekulationsgeschäften, in die man sich im Ausland eingelassen hat! Man stelle klar, was es mit diesen unerhörten Kapitalspeculationen für eine Bewandtnis hat! Man stelle klar, ob es richtig ist, daß nur deshalb, weil die Unterhändler zum Verwandtenkreise einzelner Direktoren gehörten, Geschäfte gemacht wurden so verlustbringender Art, wie etwa mit einer Textilhandelsgesellschaft, der ein Kredit von über 2 Millionen Schilling eingeräumt wurde! Man stelle klar, wieso alle diese Dinge möglich gewesen sind, man ziehe die Leute zur Verantwortung! Darauf hat die Öffentlichkeit einen Anspruch, und es genügt nicht, wenn sich die Gesetze, die Sie heute vorlegen, nur auf die Credit-Anstalt beziehen und die Konzernindustrien, wo sich der Stall der Korruption ebenso eingenistet hat wie in der Bank selbst, ganz außer Betracht bleiben sollen.

Die zwei Gesetze, die Sie heute hier vorlegen, können wir als ein Stück Erkenntnis auf dem Wege, auf den wir Sie schon bei der Beratung des ersten Credit-Anstaltsgesetzes gewiesen haben, buchen. Heute steht an der Spitze dieses Instituts ein Generaldirektor, der

von der Regierung präsentiert wurde und der dort neben den Interessen der Bank auch die öffentlichen Interessen wahrzunehmen und zu schützen hat.

Heute legen Sie uns das Rekonstruktionsgesetz vor. Es ist unzulänglich, aber immerhin ist infolge der Änderungen, die unsere Partei an dieser unzulänglichen Regierungsvorlage herbeigeführt hat, gewährleistet, daß die volkswirtschaftlichen Interessen bei der Rekonstruktion des Instituts wahrgenommen werden und daß die wichtigen öffentlichen Interessen dabei auch nicht außer Betracht bleiben.

Es wurde in diesem Rekonstruktionsgesetz durchgesetzt, daß dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern des Rekonstruktionsausschusses auch die Möglichkeit der Bucheinsicht gewährt wird. Es ist die Auskunfts pflicht der Organe der Anstalt an diesem Rekonstruktionsausschuß durch unsere Anträge festgesetzt worden, und es ist eine Bestimmung enthalten, wonach die Leiter dieses Ausschusses auch das Recht der Teilnahme an allen Verhandlungen der Direktion besitzen. Dadurch wird es möglich sein, daß nunmehr auch die Vertreter öffentlicher Interessen, so wie wir es bei der Beratung des ersten Credit-Anstaltsgesetzes verlangt haben, einen entsprechenden Einfluß gewinnen.

Ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem ersten Credit-Anstaltsgesetz ist darin zu erblicken, daß es nunmehr auch im Machtbereich des Rekonstruktionsausschusses liegt, die Anwendung des Bankhaftungsgesetzes zu beschließen, ohne erst einen Beschluß der Generalversammlung abwarten zu müssen. Wir wollen der Erwartung Ausdruck geben, daß der Rekonstruktionsausschuß dieses Recht als eine Anweisung, als eine Pflicht betrachtet.

Was nun das 5. Credit-Anstaltsgesetz betrifft, das uns heute vorliegt, so kann ich angesichts dessen, was in der Regierungsvorlage der Angestellenschaft der Credit-Anstalt zugemutet wurde, angesichts des unerhöhten und ungeheuerlichen Anschlages auf das kollektive Vertragsrecht, auf die Grundbedingungen der Existenz der Angestellten und in seiner Fernwirkung auf die Existenzgrundlagen der Arbeiter und Angestellten überhaupt meine Ausführungen nicht anders einleiten, als indem ich namens der betroffenen Angestellten der sozialdemokratischen Partei und dem Bunde der freien Gewerkschaften, der Einheitsfront der manuellen und geistigen Arbeiter, den tieffigefühlsten Dank der Angestellenschaft für diese Abwehr ausspreche. (Beifall links.) Das Gesetz, wie es nunmehr hier vorliegt, bietet der öffentlichen Meinung Satisfaktion.

Es werden die Sonderverträge aufgehoben, die Sonderpensionen gekürzt, es wird der Credit-Anstalt nicht zugemutet, das zu erfüllen, was sich die Herren im camera caritatis gegenseitig recht reichlich zugeschanzt haben. Wir halten es aber für überflüssig, daß im § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes den Herren bei Lösung des Dienstverhältnisses noch ein Anspruch auf Schadenersatz bis zur Höhe des Geldinstitutezentral-gesetzes einge-

räumt wird. Wir halten es für überflüssig, daß Abfertigungen im Ausmaße von 25.000 bis 100.000 S diesen Herren beim Scheiden aus ihrem Institut noch mit auf den Weg gegeben werden. Aber für ganz unmöglich halten wir jene Bestimmung des Gesetzes, welche sich mit der Stillegung der Pensionen dieser Leute dann befaßt, wenn sie ein anderweitiges Einkommen aus Dienstbezügen haben. Nach dieser Bestimmung soll das anderweitige Einkommen aus Dienstbezügen berechtigterweise dazu dienen, um die Aufwendungen der Credit-Anstalt in Erfahrung zu bringen. Warum aber nur dann, wenn es sich um ein Einkommen aus Dienstbezügen handelt? Es gibt doch Personen in dem Kreise, der hier in Betracht kommt, die auch andere Erwerbsarten als gerade Einkünfte aus Dienstbezügen haben. Es wird Leute geben, die sich in selbständiger Stellung befinden, es gibt Leute unter den Herren, die Advokatsfamilien haben, es wird Leute geben, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse als Direktor oder Direktvorstellvertreter der Credit-Anstalt vielleicht Inhaber oder Kompagnons von Bankgeschäften werden. Warum soll nicht auch deren Einkommen herangezogen werden? Vor allem ist die Frage zu richten, warum nicht auch das Einkommen aus einem Vermögen dem Einkommen aus Dienstbezügen gleichgehalten werden soll. Das Vermögen, das die Herren haben, stammt ja aus ihrer wenig ruhmreichen Tätigkeit in der Credit-Anstalt, da eine Rückerstattung unrechtfertigt bezogener Beträge nicht erfolgt. Ihr Zinseneinkommen übersteigt sicherlich die gekürzten Pensionen nach diesem 5. Credit-Anstaltsgesetz, und es ist absolut zu verlangen, daß auch diese Vermögensentkünfte den Einkünften aus den Dienstbezügen gleichgehalten werden. Das ist geradezu das Problem dieser 5. Credit-Anstaltsgesetzes, denn hier handelt es sich nicht um eine Regelung des sogenannten Doppelverdienstes, das kann auf diesem Wege nicht erzielt, das muß auf einer viel breiteren Basis herbeigeführt werden. Hier handelt es sich lediglich um eine Erfahrungsaktion für die Credit-Anstalt. Die Credit-Anstalt, die heute aus Steuergeldern finanziert wird, soll davor bewahrt werden, daß sie unberechtigterweise Pensionen an Leute bezahlt, die sich ohnehin durch ihre Tätigkeit in der Credit-Anstalt ein Vermögen erworben haben. Deshalb haben wir zu diesen Bestimmungen auch einen Minderheitsantrag gestellt, der im Berichte abgedruckt ist, und wir werden Ihnen Gelegenheit geben, zu dieser Kernfrage des 5. Credit-Anstaltsgesetzes Stellung zu nehmen.

Alles in allem können wir sagen, daß diese beiden Vorlagen, die 3. und die 5. Credit-Anstaltsgesetzesnovelle, die Sie uns heute hier vorlegen, wenn auch nur teilweise, aber doch immerhin als erster Schritt zur Erfüllung jener Postulate betrachtet werden, die wir beim 1. Credit-Anstaltsgesetz erhoben

haben. Diese beiden Vorlagen werden auch von der Öffentlichkeit begrüßt werden als der erste Schritt zur Wiedergutmachung, als der erste Schritt auf dem Wege aus dem Schlamm der Korruption, auf dem Wege, von den Geheimnissen der Credit-Anstalt den Schleier zu lüften. Wir werden darüber wachen, daß der Geist, mit dem diese Gesetze durchgeführt werden, auch ihrem Wortlaut entspricht, daß die Handhabung dieser Gesetze das erfüllt, was die Öffentlichkeit sich von ihnen verspricht. In diesem Sinne begrüßen wir diese beiden Gesetze und werden, da wir sie als einen Erfolg unserer Kritik, unserer Arbeit und unserer Einwendungen werten, auch für sie stimmen. (Lebhafter Beifall links.)

Neustädter-Stürmer: Sehr geehrte Frauen und Herren! Wir haben uns anlässlich des 1. und 2. Credit-Anstaltsgesetzes gegen die Form ausgesprochen, in der die Regierung und die Mehrheitsparteien versuchen, dieses wirtschaftliche Unglück von Österreich abzuwenden. Wir haben uns vielmehr dafür ausgesprochen, daß der Staat, wenn er schon Geldmittel zur Verfügung stellen oder Haftungen übernehmen will, es in der Form tun soll, daß er notleidende inländische Industrien mit Geldmitteln versieht, nicht aber die Bank, weil wir das ganze System der Großbanken, wie wir es heute in Österreich haben, für keine wirtschaftlich nützliche Einrichtung halten. Ich glaube, daß heute, wenn man den Ausführungen folgt, die aus Kreisen der Mehrheitsparteien in den Zeitungen und auch sonst erfolgen, auch schon viele von denjenigen, welche seinerzeit für die Credit-Anstaltsgesetze gestimmt haben, eher zu unserer Ansicht hineigen. Ich erinnere da nur zum Beispiel an die Äußerungen, die aus Landbundkreisen gefallen sind, oder an eine Äußerung, die neulich in einer Zeitung stand und vom Herrn Abg. Prodinger stammt. Da werden schon sehr lebhafte Zweifel daran geltend gemacht, ob der eingeschlagene Weg tatsächlich der richtige war.

Nun bringen Sie heute ein Rekonstruktionsgesetz ins Parlament, das die Gestaltung der Credit-Anstalt beeinflussen soll. Wir können unseren Standpunkt zu diesem Gesetz auch nicht anders präzisieren als so, daß wir sagen: Die Form, die Sie da gewählt haben, flösst uns ebenfalls kein Vertrauen ein. Kein kaufmännisch betrachtet, glauben wir nicht, daß ein Unternehmen mit drei Instanzen geführt werden kann, wie das jetzt bei der Credit-Anstalt der Fall sein wird. Dabei spielt aber noch etwas anderes mit. Es spielt der Umstand mit, daß durch dieses Rekonstruktionsgesetz, das ja auf Grund von Parteienvereinbarungen mit der sozialdemokratischen Partei abgefaßt wurde, auch der ganze politische Streit, den wir in Österreich haben, sozusagen in die Gestaltung der Credit-Anstalt hineingetragen werden wird. Diese Credit-Anstalt, wie wir sie jetzt vor uns sehen, ist ja

von vornherein eine Missgeburt gewesen. Sie hat, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen privatkapitalistischen Vater und eine sozialistische Mutter. Dadurch, daß die Sozialdemokraten der Sache ihre Zustimmung gegeben haben, haben sie ja auch erreicht, daß ihnen notwendigerweise ein Einfluß auf die Führung wird eingeräumt werden müssen. Und die Auffassungen, die die Mehrheitsparteien einerseits und die Sozialdemokraten anderseits über die künftige Führung dieser Bank haben, sind ja durchaus gegensätzliche. Programmatisch denken ja die Sozialdemokraten daran, diese Bank zu einer — ich möchte sagen — Staatsbank mit womöglich sozialisierten Konzernunternehmungen umzugestalten, während die Mehrheitsparteien ja die Absicht haben, das Unternehmen in rein kapitalistischem Sinne zu führen. Dieser Zwiespalt liegt ja auch schon in der ganzen Konstruktion insofern, als die Verluste durch die Haftung von der Allgemeinheit getragen werden, während der Gewinn privatkapitalistisch aufgeteilt werden soll. Sie von den Mehrheitsparteien haben vielleicht gemeint, es werde Ihnen gelingen, nachdem dieses Kind einmal in die Welt gesetzt ist, es von der sozialistischen Mutterbrust zu entwöhnen. Sie sehen aber schon hier beim Rekonstruktionsgesetz, daß Ihnen das nicht gelingen wird, sondern daß die sozialistische Mutter sich auch weiterhin bemühen wird, dieses Kind auf seinem weiteren Lebensweg zu begleiten. Und so wird auch in der Gestaltung dieser Credit-Anstalt immerfort ein gegenseitiges Hin- und Herziehen sein. Sie werden das Unternehmen auf die privatkapitalistische Seite zu ziehen suchen, jene, die seitens der sozialdemokratischen Partei einen Einfluß haben, werden es in das sozialistische Fahrwasser zu ziehen trachten. Wer dann die Oberhand bekommt, das scheint mir nicht so sehr fraglich, denn nach der schwächlichen Politik, die ja die Mehrheitsparteien in der abgelaufenen Zeit gegenüber den Sozialdemokraten führen, ist anzunehmen, daß in dieser ungleichen Ehe sich der privatkapitalistische Vater zu einem rechten Pantoffelhelden auswachsen wird. Wir haben also kein Vertrauen zu der Form, die Sie hier gewählt haben, und können daher auch bei der heutigen Abstimmung diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht geben.

Ich habe zu diesem Gesetz noch einen Antrag zu stellen, der festlegen will, daß die Verschwiegenheitspflicht, die Sie in dem Gesetz statuieren, sich keinesfalls auf etwa strafrechtlich zu ahndende Angelegenheiten beziehen darf. Dieser Antrag, den ich hier einbringe, lautet (*liest*):

„Antrag der Abg. Dr. Hueber, Neustädter-Stürmer u. Kam. zum 3. Credit-Anstaltsgesetz:

In die Begründung zum Gesetz über die Einsetzung eines Rekonstruktionsausschusses bei der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Ge-

werbe wolle der Nationalrat beschließen, daß folgende Erläuterung bei § 4 einzufügen ist:

„Die Verschwiegenheitspflicht ist analog der sonstigen im österreichischen Recht vorkommenden Verschwiegenheitspflicht auszulegen. Die Verschwiegenheitspflicht wird auch hier durchbrochen, um einen strafrechtlichen Tatbestand der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.“

Was nun das Credit-Anstaltsgesetz über die Dienstverhältnisse anbelangt, so werden wir für dieses Gesetz stimmen, und zwar deshalb, weil ja durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Allgemeinheit entlastet werden soll. Zum § 1 dieses Gesetzes möchten wir allerdings auch noch einen Antrag stellen, der folgendermaßen lautet (*liest*):

„Antrag der Abg. Dr. Hueber, Neustädter-Stürmer u. Kam. zum 5. Credit-Anstaltsgesetz:

Zu § 1 sind dem Absatz 2 anzufügen die Worte:

„wobei jedoch die im Geldinstitutezentralgesetz enthaltenen Höchstsätze um 50 Prozent zu kürzen sind.“

Es handelt sich hier um jene Sonderverträge, die vorzeitig gekündigt werden und bei denen dann nach den Bestimmungen des Geldinstitutezentralgesetzes eine Entschädigung gewährt werden soll. Diese Entschädigung ist ja in den höheren Staffeln eine sehr hohe, und wir beantragen daher, daß die Bestimmung dieses Geldinstitutezentralgesetzes in diesem Falle dahin geändert wird, daß die Höchstsätze um 50 Prozent gefürzt werden.

Was endlich den als Minderheitsantrag heute zur Abstimmung kommenden Antrag der sozialdemokratischen Partei anbelangt, der dahingeht, daß eine Pensionsstillegung oder ein Ruhen der Pension auch dann stattfinden soll, wenn der Betreffende nicht nur ein Einkommen aus Dienstbezügen, sondern ein Einkommen anderer Art hat, so habe ich schon gestern im Ausschuß für diesen Minderheitsantrag gestimmt, und der Heimatblock wird auch heute für diesen Antrag deshalb stimmen, weil wir es nicht verstehen würden, wenn etwa Leute, die sich bei der Credit-Anstalt oder vielleicht früher schon bei der Boden-Credit-Anstalt große Vermögen erworben haben, nun hier, obwohl sie ein Einkommen aus diesem vielleicht nicht immer mit sehr reellen Mitteln erworbenen Vermögen haben, überdies noch aus Mitteln der Allgemeinheit eine Pension erhalten sollen. (Beifall auf der äußersten Rechten.)

Der Antrag der Abg. Dr. Hueber, Neustädter-Stürmer u. Kam. zum 5. Credit-Anstaltsgesetz (S. 1169) ist genügend unterstellt und wird zur Verhandlung gestellt.

Präsident: Es wurde von den Abg. Dr. Hueber, Neustädter-Stürmer u. Kam. zum 3. Credit-Anstaltsgesetz der Antrag gestellt, in die Begründung des Bundes-

gesetzes über die Einsetzung eines Rekonstruktionsausschusses folgende Erläuterung zum § 4 einzuschalten (S. 1169).

Diesen Antrag kann ich nicht in Verhandlung nehmen. Anträge auf Einschaltung in die Begründung des Ausschusserichtes sind ja nicht Gegenstand der Antragstellung im Hause. (Zwischenruf Dr. Hueber.) Das ist nicht ein Antrag zu dem Texte des Gesetzes, über den abgestimmt wird, daher kann ich diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Dr. Kneifl: Hohes Haus! Vor erst möchte ich auf den § 1, Absatz 4, der B. 195 aufmerksam machen. Im § 1, Absatz 1, dieser Beilage ist in der ursprünglichen Regierungsvorlage das Datum „15. Juli 1931“ enthalten. Gelegentlich der Verhandlungen im Ausschusse ist die Änderung des Datums auf den 22. Juli, die im ersten Absatz vorgenommen wurde, im vierten Absatz unterblieben. Es muß daher im vierten Absatz richtig lauten: „... zwischen dem 13. Mai und dem 22. Juli 1931 ...!“

Zu den Anträgen, die von den Abgeordneten des Heimatblocks gestellt wurden, möchte ich bemerken: Was den Antrag zum 3. Credit-Anstaltsgesetz, betr. eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei strafgerichtlichen Untersuchungen anbelangt, so ist ihm schon in der Regierungsvorlage voll und ganz Rechnung getragen. Es heißt dort im § 4 ausdrücklich: „Zum Zwecke der Rechtspflege“. Unter Rechtspflege ist selbstverständlich auch die Strafrechtspflege zu verstehen. Übrigens entfällt dieser Antrag bei der Abstimmung.

Zum zweiten Antrag möchte ich folgendes bemerken. Diejenigen, welche Kollektivverträge abgeschlossen haben, und diejenigen, welche keinen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, berühren sich vielfach in ihren End- und Anfangspositionen. Würde nun eine Kürzung derjenigen, welche keinen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, um 50 Prozent stattfinden, so würden dieselben vielfach hinter diejenigen gestellt werden, welche einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben. Es würden also diejenigen, welche einen Sondervertrag besitzen, in ihrem Ruhestand ein bedeutend niedrigeres Einkommen beziehen als diejenigen, welche einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, obwohl sie unter den Angestelltenkategorien der Bank weiter oben rangiert haben.

Zum übrigen h' antrage ich die Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe und die Ablehnung des vorliegenden Minderheitsantrages.

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über das 3. Credit-Anstaltsgesetz (B. 194).

Das Gesetz wird in der vom Ausschus vorgeschlagenen Fassung in zweiter Lesung angenommen.

Es folgt die Abstimmung über das 4. Credit-Anstaltsgesetz (B. 185).

Das Gesetz wird in der vom Ausschus vorgeschlagenen Fassung in zweiter Lesung angenommen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über das 5. Credit-Anstaltsgesetz (B. 195) geschritten.

§ 1, Alinea 1, wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Alinea 2 wird nach dem Antrag des Ausschusses angenommen.

Der Zuschantrag Dr. Hueber (S. 1169) wird abgelehnt.

Die Alineas 3, 4 — dieses mit der vom Berichterstatter vorgetragenen Richtigstellung — und Alinea 5 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Alinea 6 — davon die Worte „soweit diese noch nicht ausbezahlt wurden“ in über Antrag Sever namentlich durchgeföhrter Abstimmung — wird nach dem Zuschantrag angenommen.

In fortgesetzter Abstimmung wird § 2 zunächst mit Hinweglassung der durch den Minderheitsantrag bestreittenen Worte „anderweitiges Einkommen aus Dienstbezügen“ im Absatz 3 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Es gelangt sodann der Minderheitsantrag (Abänderungsantrag zu Absatz 3) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird in über Antrag Sever namentlich durchgeföhrter Abstimmung mit 77 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag, mit „Ja“, stimmten die Abg.: Abram, Allina, Amlacher, Auinger, Bauer Alois, Bauer Otto, Baumgärtel, Böhm, Boschek, Brachmann, Danneberg, Deutsch, Duda, Ebner Anton, Ebner Hans, Eisler, Ellenbogen, Falle, Floßmann, Förstner, Freudenthal, Frühwirth, Gabriel, Glöckel, Hareter, Hartmann, Hautmann, Heinz, Hermann, Hözl, Horvatel, Hueber, Janecek, Janicki, Jiricek, Klimberger, König, Koref, Kössler, Lengauer, Leuthner, Lichtenegger, Moßhammer, Muchitsch, Müller, Müllner, Neustädter-Stürmer, Pazelt, Pid, Plasser, Pölzer, Popp, Probst, Proft, Richter, Rieger, Rösch, Sajsek, Scheibein, Schlesinger, Schneeberger, Schorsch, Seidel Amalie, Seidel Richard, Seitz, Sever, Stein, Stika, Tomschik, Tusch, Wallisch, Weiser, Wendl, Werner, Witternigg, Witzany, Zelenka;

gegen den Antrag, mit „Nein“, stimmten die Abg.: Aigner, Binder, Blöchl, Brünich, Buresch, Dewath, Doppler, Drexel, Düscher, Eichinger, Ellend, Ertl, Födermayr, Foppa, Gangl, Geyer, Gierlinger, Graf, Grischacher, Hampel, Hasenauer, Haueis, Heiml, Heizinger, Hollersbacher, Hrynschak, Kapral, Kern, Kienböck, Klug, Kneifl, Knosp, Kolb, Kollmann, Kraus, Kunzschak, Lestkovar, Manhalter, Markschläger, Mayrhofer, Delzelt, Paulitsch, Peter, Pistor, Prodinger, Raab, Ramel, Räser, Roth, Schmidt, Schneider, Schober, Schuschnigg, Seidl Georg, Seipel, Spalowsky, Stögner, Straffner, Streeruwitz, Strohmaier, Sylvester, Tauschitz, Teufl,

Thoma, Baugoin, Binzl, Wagner, Waiz, Weidenhofer, Weidenholzer, Weigl, Wiesmaier, Winkler, Winsauer, Wollek, Zarboch, Zingl.

Es folgt nun die Abstimmung über die vom Ausschuß beantragte Fassung: „anderweitiges Einkommen aus Dienstbezügen“. Diese Worte werden angenommen.

Die §§ 3 und 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in gemeinsamer Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Die drei soeben in zweiter Lesung eingesetzten Gesetze werden in gemeinsamer Abstimmung in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 170): Bundesgesetz, betr. die Kündigung von Dienstverträgen der Bundestheater (B. 190).

Berichterstatter Doppler: Hohes Haus! Auch die Bundestheater sind von der Auswirkung der schweren wirtschaftlichen Krise hinsichtlich ihrer Einnahmen nicht verschont geblieben, weshalb es sich notwendig erwies, auch auf diesem Gebiet Ersparungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Schon bei der Beratung des diesjährigen Budgets wurde mehrfach darüber Klage geführt, daß für die Bundestheater alljährlich aus öffentlichen Mitteln ein beachtenswertes Defizit gedeckt werden muß. Wenn auch festgestellt werden kann, daß heuer zur Deckung dieses Abgangs ein geringerer Betrag notwendig ist als früher, so muß doch anerkannt werden, daß auch diese Post von 5,2 Millionen Schilling auf die Dauer nicht ertragbar erscheint.

Diese an sich unerfreuliche Situation erfuhr besonders dadurch eine ungünstige Veränderung, daß auf der Einnahmenseite ein recht bemerkbarer Rückgang eintrat. Es muß daher alles aufgeboten werden, um die Ausgaben herabzumindern. Hier kommen zwei Komponenten in Frage: der Sachaufwand und die Personalausgaben.

Beim Sachaufwand wird erfahrungsgemäß bereits außerordentlich gespart, und wird es kaum möglich sein, durch weitere Ersparungen bei dieser Post den erforderlichen Ausgleich herzustellen. Dagegen dürfte bei den Personalbezügen teilweise eine maßvolle Herabsetzung möglich sein, so daß auf diese Weise wieder Ordnung geschaffen werden kann.

Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß sich die verantwortlichen Kreise voll bewußt sind, welch wertvolles Kulturgut unsere Bundestheater darstellen, und daß daher alles vermieden werden wird, wodurch etwa die Existenz oder der Rang unserer Bundestheater gefährdet werden könnte.

Trotz allem aber muß eine gewisse Bewegungsfreiheit geschaffen werden, was dadurch erreicht werden soll, daß zur Beseitigung untragbarer Bezüge die Kündigung bestehender Verträge auf gesetzlichem Wege ermöglicht

wird. Hierzu sei bemerkt, daß grundsätzlich beabsichtigt ist, die Verträge mit den Dienstnehmern zu erneuern und nur in letzter Linie von diesem Gesetz Gebrauch zu machen.

Aus all diesen Gründen hat die Bundesregierung unter B. 170 im Nationalrat einen Gesetzentwurf, betr. die Kündigung von Dienstverträgen der Bundestheater, eingebracht. Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich erstmalig in seiner Sitzung vom 13. d. M. mit diesem Gegenstand beschäftigt. Auf Grund einer vorher stattgefundenen Parteienbesprechung konnte der Berichterstatter in dieser Sitzung eine neue Fassung des Gesetzentwurfs vorlegen, die nach mehreren Richtungen eine Verbesserung bedeutete.

In der Debatte, an der sich die Abg. Dr. Eisler, Dr. Straßner, Dr. Kneifl, Allina, Neustädter-Stürmer und Generalintendant Schneiderhan beteiligten, ergaben sich noch wichtige Meinungsverschiedenheiten. Der Finanz- und Budgetausschuß beschloß daher, einen Unterausschuß mit der weiteren Beratung dieser Materie zu betrauen. In den Unterausschuß wurden entsendet die Abg. Doppler, Dr. Kneifl, Schmidt, Dr. Hampel, Neustädter-Stürmer, Ing. Lautschitz, Allina, Dr. Eisler und Dr. Ellenbogen.

Am 14. d. M. zog der Unterausschuß die bereits geänderte Vorlage in Beratung. Hierbei kam es zu einer Neuformulierung im § 1 des Gesetzes, dahingehend, daß Verträge von der Wirksamkeit dieses Gesetzes nur dann getroffen werden sollen, wenn die vertragsgemäßigen festen Bezüge einen Betrag von 800 S monatlich übersteigen.

Einem Wunsche der Parteien und Organisationen aller Richtungen Rechnung tragend, wurde bereits bei früheren Beratungen dem Gesetz ein neuer § 4 eingegliedert, der die Anwendung des Gesetzes näher umschrieb und besagte, daß Dienstnehmer, deren Entgelt ausschließlich durch einen beim Wirtschaftsbeginne dieses Gesetzes bestehenden Kollektivvertrag bestimmt ist, nicht betroffen werden.

Nach Schluß der Sitzungen des Unterausschusses fanden noch einmal Besprechungen zwischen Vertretern der Regierung und der Parteien statt. Desgleichen haben vor und nach der Beratung des Unterausschusses Besprechungen und Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern stattgefunden. Auf diese Weise wurden neue Wünsche nach Verbesserungen laut.

Der Finanz- und Budgetausschuß nahm in seiner Sitzung vom 16. d. M. den Bericht des Unterausschusses entgegen. Den neu aufgetretenen Wünschen Rechnung tragend, legte der Berichterstatter gleichzeitig einen neuen Referentenentwurf vor.

Insbereondere zeigte sich im Interesse der Bundestheaterverwaltung und des Personals eine Änderung und Neuformulierung des § 3, betr. die Vergütung für die Vermittlung der Verträge, als notwendig. Es zeigte sich aber auch, daß der früher dem Gesetz neuverliebte § 4 durch die im § 1 vorgenommene Neu-

formulierung völlig überflüssig geworden ist, so daß seine Beseitigung notwendig wurde. Der durch diesen nunmehr wieder beseitigten § 4 angestrebte Zweck ist durch die Neufassung des § 1 völlig erreicht. Der Termin der Kündigung — § 1 — wurde auf den 30. September I. J. erstreckt, um Raum für Verhandlungen mit den Organisationen zu gewähren. Dementsprechend wurde auch die Wirksamkeit der allfälligen Kündigungen auf den 31. Oktober 1931 festgelegt.

Der Bundesminister für Unterricht hat den Generalintendanten ermächtigt, den Organisationsvertretern die Erklärung abzugeben, von dem durch das Gesetz gegebenen Rechte der Kündigung werde kein Gebrauch gemacht werden, wenn bei den Verhandlungen ein Ersparungsergebnis erzielt werde, daß annähernd den Abmachungen zwischen dem Generalintendanten und den Organisationsvertretern entspricht. Diese Zusage gilt bezüglich der Verträge, welche Bezüge über die derzeitigen Höchstgagen festlegen, nur dann, wenn eine befriedigende Anpassung dieser Verträge an die jetzigen Verhältnisse im Einvernehmen gelingt.

Abschließend sei noch festgestellt, daß die Verhandlungen im Ausschuß und Unterausschuß sowie die sonstigen verschiedenen Aussprachen zu einem außerordentlich wertvollen Ergebnis geführt haben, wodurch die Beunruhigungen, die der ursprüngliche Gesetzentwurf hervorgerufen hat, völlig beseitigt erscheinen, ohne daß das Ausmaß der sich als notwendig erweisen- den Ersparungen beeinträchtigt worden ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in der Fassung des Referentenentwurfs angenommen und beantragt (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

(Beifall rechts. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Ramek den Vorsitz übernommen.)

Es wird General- und Spezialdebatte unter Einem durchgeführt.

Dr. Eisler: Hohes Haus! Ich bitte zunächst den Herrn Berichterstatter, in dem Text des Gesetzes eine kleine Umstellung vorzunehmen, und zwar im § 3, Absatz 3, den Fall der Abänderung voranzustellen dem Fall der Auflösung und Erneuerung, weil der Text sonst zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Es ist in der jetzigen Fassung des Textes zweifelhaft, ob sich die Heraussetzung der Vermittlergebühren nur auf den Fall der Auflösung oder auch auf den Fall der Abänderung ohne Auflösung bezieht. Dieser Zweifel wird beseitigt, wenn der Text lautet: „Einverständlich abgeändert oder aufgelöst und dann erneuert wurde.“ Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, diese kleine Umstellung vorzunehmen und sich zu eigen zu machen.

Zu den Erklärungen des Herrn Berichterstatters möchte ich doch ergänzend bemerken, daß die Erklärungen,

die vom Herrn Minister im Ausschuß abgegeben wurden, etwas weiter gingen als in der Wiedergabe durch den Herrn Berichterstatter. Zwischen der Generalintendanten und den Organisationsvertretern kam ja ein Plan für die künftigen Verhandlungen zustande, und dieser Plan war nach den Erklärungen, die uns gegeben wurden, die obere Grenze jener Forderungen, die in bezug auf die Ersparungen von der Bundestheaterverwaltung gestellt werden. Die Erklärung, die im Anschluß daran gegeben wurde, lautete dahin, daß niemands Dienstverhältnis auf Grund dieses Gesetzes aufgelöst werden solle, der sich mit einem Maß der Reduktion seiner Bezüge in dem Umfang, wie er in diesem Plan vorgesehen ist, einverstanden erklärt, und weiters, daß für die Dauer der auf Grund dieser Reduktion erzielten Abmachungen an den Rechten, die den Angestellten und Arbeitern aus den Kollektivverträgen gebühren, keinerlei Änderung vorgenommen werde. Das war der wirkliche Inhalt dieser Erklärungen, und das scheint mir sehr wichtig zu sein. Der Herr Berichterstatter hat auch davon geredet, daß Bestimmungen da sind, wenn irgendein Maß vereinbart wird, das entsprechend hoch erscheint. Die Höhe oder, sagen wir, die obere Grenze dieser Reduktionen steht aber durch das Ergebnis dieser Verhandlungen schon fest.

Im allgemeinen habe ich zu diesem Gesetzentwurf folgendes zu erklären: Der ursprüngliche Gesetzentwurf war einer der Versuche — und wir wissen, sie sind nicht vereinzelt geblieben —, ganz rücksichtslos in bestehende Dienstverträge einzugreifen, ganze Kategorien von Dienstverträgen und darunter auch solche, die auf Kollektivverträgen beruhen, durch Gesetz aufzuheben und es der Willkür der Verwaltung zu überlassen, welche dieser Verträge und in welcher Art sie sie erneuert. Dieser Versuch ist aufgegeben worden, und das Gesetz ist in seiner heutigen Form in Verbindung mit dem Verhandlungsergebnis, das während der Beratung des Gesetzes zwischen der Generalintendanten und den Organisationen erzielt wurde und in Verbindung mit den Erklärungen, die vom Herrn Bundesminister zu diesem Gesetz abgegeben wurden, gewiß nur ein Mittel, um auf dem Gebiete des Personalaufwandes in der Bundestheaterverwaltung Ersparungen zu machen. Aber diese Ersparungen können natürlich nicht nur dem Personal zugemutet werden. Das Gesetz wird seinen Zweck nicht erreichen, wenn es nicht ein Teil einer größeren Reformaktion wird. Es geht natürlich nicht an, daß man in einem Betriebe, von dem niemand bestreitet, daß er Aufwendungen über das heute tragbare Maß hinausgehend erfordert, nur an dem Personalaufwand Ersparungen zu unternehmen versucht und dagegen ganz darauf vergißt, daß Ersparungen an Personal nur im Rahmen eines Reformplanes möglich sind.

Wenn wir, hohes Haus, diesem Gesetze, das bis zu einem gewissen Maße sachlich durchaus begründet sein mag — denn auch wir sind der Meinung, daß der Auf-

wand für die Bundestheater in seiner heutigen Größe kaum zu ertragen ist, wenn wir diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht geben, so geschieht das aus zwei Gründen. Zunächst deshalb, weil uns die ganze Art der Führung der Bundestheater nicht den heutigen Anforderungen zu entsprechen scheint. Wir haben in Österreich noch Dinge, die planmäßig erhalten und in Formen erhalten werden, die dazu dienen sollen, an den vergangenen Glanz zu erinnern, die der Pflege der Tradition dienen sollen. Diese Dinge lassen sich in der alten Form eben nicht erhalten. Wir sollten diese Woche ein Gesetz zur Rettung von Fideikommissen beschließen. Nun, wir müssen in Österreich noch Fideikomisse haben, auch wenn die Fideikommissbesitzer längst Kridatare geworden sind; und wir müssen Bundestheater in der Form alter Hofbühnen, in der Form von feudalen Brunnbühnen haben, auch wenn wir nicht wissen, wie wir die Leute bezahlen sollen, die dort tätig sind. Das sind so Reste, wenigstens in der Form, in der sie heute erhalten werden, einer vergangenen Zeit, die sich eben den Formen einer neuen Zeit anpassen müssen. Und so, wie die Fideikomisse einer vernünftigen Reform des Bodens Platz machen müssen, müssen auch die Bundestheater den Weg zum Volke finden und müssen Volksbildung- und Volkserholungsanstalten werden. (*Beifall links.*) In der heutigen Form sind sie nicht zu erhalten, und alle Reformversuche werden versagen; denn das, was da reformiert werden soll, ist in der Form, in der es erhalten werden soll, ein Teil einer Vergangenheit, die man nicht wieder lebendig machen kann.

Aber der entscheidende Grund, der uns bestimmt, gegen das Gesetz unsere Stimme abzugeben, liegt in der ganz ungleichen Behandlung, die das hohe Haus verschiedenen Kategorien von Dienstverträgen zuteilt werden läßt. (*Zustimmung links.*) Es ist gerade jetzt, allerdings mit einer Mehrheit, die nicht zu finden ist, ein von uns gestellter Antrag abgelehnt worden, der die Aufgabe haben sollte, Leute, die in einer zusammengebrochenen Bank großes Vermögen erworben haben und mit diesem Vermögen weggegangen sind, dazu zu zwingen, von ihrem Vermögen zu leben, und der es dem Staate ersparen sollte, solchen Leuten noch aus öffentlichen Mitteln Pensionen zu bezahlen. Die Herren haben uns gestern nachgewiesen, daß ein solcher Beschluß in erworbene Rechte eingreift. Leuten, die aus der verkrachten Boden-Credit-Anstalt oder Credit-Anstalt mit großem Vermögen davongegangen sind, Pensionen zu versagen, würde also die Rechtsicherheit gefährden. Und wir haben gestern hier eine Abstimmung über eine Kategorie von Verträgen erlebt, die ungeheuerlich sind, und dennoch hat der Gesetzgeber sie nicht beseitigt, weil ihre Beseitigung durch das Gesetz angeblich eine Gefährdung der Rechtsicherheit wäre. Nun, ich muß sagen, wenn wir ein Gesetz beschließen, unter dessen Anwendung ein sehr bekannter deutscher Dichter, bekannte Dirigenten, bekannte Mu-

künstler, bekannte Träger der darstellenden Kunst fallen, so weiß ich nicht, warum nicht hier Erwägungen der Rechtsicherheit und Rücksicht auf wohlerworbene Rechte sich geltend machen. Hier, wo es sich um ganz einwandfreie Leute handelt, die sich nicht nur ihr Einkommen, sondern auch die Rechte, die die Verträge ihnen zusichern, durch sehr anerkennenswerte, zum Teil durch international geschätzte Leistungen erworben haben, hier haben die Herrschaften gar kein Bedenken in bezug auf die Rechtsicherheit, in bezug auf den Respekt vor erworbenen Rechten. Wir sind der Meinung, die Bundestheater können die heutigen finanziellen Lasten nicht mehr ertragen. Aber es hat sich in den letzten Tagen gezeigt, daß der Weg von Verhandlungen den Künstlern gegenüber zum Ziel führen kann, es hat sich gezeigt, daß er dem Herrn Strafella und seinen Freunden gegenüber, daß er den Räubern in der Credit-Anstalt gegenüber (*lebhafter Beifall links.*) nicht zum Ziele führt. Und das Sonderbare an diesem Gesetz ist, daß diejenigen, die Verständnis für die Not des Staates gezeigt haben und deren Beruf es ist, anständige Künstler zu sein, durch ein Ausnahmegericht um ihre Rechte gebracht werden, während diejenigen, die auf ihrem schmutzigen Schein bestehen, dennoch durch das Gesetz geschützt werden. (*Lebhafter Beifall links.*) Diese verschiedene Behandlung machen wir nicht mit, und wir haben schon im Ausschuß erklärt: Weniger Rechte als der Herr Strafella und seine Freunde dürfen auch Träger großer künstlerischer Namen in Österreich nicht haben. (*Lebhafter Beifall links.*)

Neustädter-Stürmer: Sehr geehrte Frauen und Herren! Es ist gewiß sehr bedenklich, wenn der Staat in einem Notstand gezwungen ist, so schwere Eingriffe in bestehende Privatrechte zu machen, wie dies in dem gegenwärtigen Gesetz geschieht. Wir glauben, daß ein solcher Eingriff nur damit ein Korrelat finden kann, daß eine solche Maßnahme sich nur auf wirklich große Gehälter bezieht, und wir haben daher schon im Ausschuß den Antrag gestellt, daß Gehälter bis zu einer gewissen Höhe von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen werden sollen. Dem ist ja auch durch Änderung des Gesetzes insofern Rechnung getragen worden, als jetzt Personen, die ein Einkommen bis zu 800 S haben, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind. Wir werden daher auch für dieses Gesetz stimmen.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß das große Defizit, das die Bundestheater haben, in der Bevölkerung allerdings als etwas empfunden wird, was eigentlich kaum tragbar ist. Der Abbau der Spitzengehälter wird ja nicht genügen, um wenigstens den größten Teil dieses Defizits abzubauen. Wir halten es daher auch für wichtig, in diesem Augenblick einen Entschließungsantrag einzubringen, der feststellen soll, daß die Bundestheaterverwaltung, beziehungsweise die Regierung einen viel weitergehenden Reformplan

ausarbeiten muß, um auf diese Weise das Defizit der Bundestheater wesentlich herabzumildern. Dieser Antrag, der als Entschließungsantrag zum Gesetze gedacht ist, und den ich Ihnen zur Annahme empfehle, lautet (*liest*):

"Bei der herrschenden Wirtschaftsnott erscheint es als untragbar, daß alljährlich das Defizit der Bundestheater im Ausmaße von mehreren Millionen Schilling aus Steuergeldern bereinigt wird. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, ohne Verzug eine grundlegende Reform der Bundestheaterbetriebe durchzuführen, die eine Entlastung des Bundeshaushaltes herbeiführt."

In diesem Zusammenhang wäre auch auf gesetzlichem Wege Vorsorge zu treffen, daß die Bundestheater von der Luftbarkeitsabgabe befreit bleiben." (Lebhafter Beifall auf der äußersten Rechten.)

Dieser genügend gezeichnete Entschließungsantrag wird zur Verhandlung gestellt.

Berichterstatter **Döppeler**: Hohes Haus! Die vom Herrn Abg. Dr. Eisler angeregte Umstellung im § 3, Absatz 3, vorletzte Zeile, beantrage ich durchzuführen. Es soll daher heißen „... einverständlich abgeändert, beziehungsweise aufgelöst und dann erneuert wurde.“

Was den Entschließungsantrag des Herrn Abg. Neustädter-Stürmer anbelangt, so muß ich mich gegen ihn aussprechen, weil wir das volle Vertrauen zur Regierung, zum Herrn Bundesminister und zur Bundestheaterverwaltung haben, daß in Fortsetzung der im Zuge befindlichen Ersparungsmaßnahmen das Nötige getan wird, um die Sache wirtschaftlich zu gestalten.

Damit ist die Aussprache beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Das Gesetz wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der Entschließungsantrag Dr. Hueber u. Kam. (S. 1174) wird abgelehnt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist:

a) der mündliche Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 149): Bundesgesetz, betr. die Regelung der Einfuhr lebenswichtiger land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (B. 198), und

b) der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 163): Bundesgesetz, betr. die Verteilung zoll- oder einfuhrbegünstigter Kontingente.

Berichterstatter **Manhalter**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz soll der Regierung die Möglichkeit geben, auch mit Staaten, die mit uns in einem vertraglosen Zustand sind oder mit denen wir nicht einmal einen Meistbegünstigungsvertrag haben, doch einen Handelsverkehr zu pflegen. Die Einfuhr aus solchen Staaten ist an eine Bewilligung geknüpft, die durch Verordnung erfolgt, welche der Zustimmung des

Hauptausschusses bedarf. Diese Bewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die auch der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen. Diese Bewilligung kann für die Einfuhr lebenswichtiger Waren nicht verweigert werden, wenn sichergestellt ist, daß der Staat, der diese Waren nach Österreich einführt, die Verpflichtung auf sich nimmt, um den gleichen Wert Waren von Österreich abzunehmen.

Da von diesem Gesetz eine Besserung unserer handelspolitischen Lage zu erwarten ist, bitte ich das hohe Haus, es anzunehmen.

Berichterstatter **Zingl**: Hohes Haus! In dem Handelsvertrag mit Ungarn, der kürzlich die parlamentarische Genehmigung gefunden hat, wurde die Zollbegünstigung für Vieh und Fleisch an mengenmäßig bestimmte Kontingente gebunden. Abgesehen davon, daß auf der Grundlage von Kontingenten nunmehr auch die Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten geführt werden, zum Beispiel mit Jugoslawien, wirken sich die in den Handelsverträgen gewährten Kontingente im Wege der Meistbegünstigung auf alle anderen Staaten aus. Überdies besteht seit etwa einem Jahr im Verhältnis zu Rumänien ein Einfuhrkontingent. Wenn auch in einigen dieser Verträge Vereinbarungen über die Abwicklung des Kontingentes getroffen wurden oder voraussichtlich getroffen werden, so muß es doch unser Bestreben sein, im Interesse von Produktion, Gewerbe und Handel auf die Verteilung und Abwicklung der Kontingente einen maßgebenden Einfluß zu behalten.

Das vorliegende Gesetz soll die Handhabe dafür bieten, daß der Einfluß der österreichischen Stellen entsprechend gewahrt werden kann.

Nach den Besprechungen zwischen den politischen Parteien sollen die allgemeinen Weisungen über die Verteilung und Abwicklung der Kontingente durch eine Verordnung der Bundesregierung erlassen werden, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, während die Verteilung auf die einzelnen Interessenten einer Kommission übertragen werden soll, die unter Vorsitz des zuständigen Ministeriums Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verbraucher in sich vereinigt. Diese Kommission soll auch etwa zwischen den Interessenten abgeschlossene Vereinbarungen über die Abwicklung der Kontingente zu genehmigen haben. Zur Förderung des inländischen Absatzes, insbesondere an Produzenten der Viehzucht, soll die Kommission die gesetzliche Möglichkeit haben, Interessenten, die sich um den inländischen Verkehr besonders bemüht haben, vorzugsweise, jedoch nach objektiven Grundsätzen gleichmäßig zu berücksichtigen. Die für diesen Zweck in Anspruch zu nehmende Menge darf jedoch 20 Prozent des Kontingents nicht übersteigen.

Ich bitte um unveränderte Annahme des auf Grund der Parteienbesprechungen umgearbeiteten und abgeänderten Entwurfes, der sich in Ihrer Hand befindet.

Für den Wirkungsbeginn des Gesetzes beantrage ich, keine besonderen Bestimmungen zu treffen.

Das vom Ausschuß beschlossene Gesetz hätte demnach zu lauten (*liest*):

„Bundesgesetz vom 1931, betr. die Verteilung zoll- und einführgünstiger Kontingente.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Wenn in einem zwischenstaatlichen Vertrag die Einfuhr oder eine Zollbegünstigung auf eine bestimmte Menge einer Ware (Kontingent) eingeschränkt ist und in einem derartigen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, kann die Bundesregierung die Verteilung solcher Kontingente durch Verordnung regeln. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Eine Vereinbarung der am Verkehr mit der Ware interessierten Kreise über die Verteilung der Kontingente ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 zulässig.

§ 2. Die Regelung der Verteilung kann sich beziehen:

1. auf den Personenkreis,
2. auf die zeitliche Verteilung,
3. auf eine angemessene Berücksichtigung des bezüglichen Verkehrs in den letzten Jahren.

§ 3. (1) Die Entscheidung über die Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Importeure auf Grund einer nach §§ 1 und 2 erlassenen Verordnung obliegt einer Kommission, die je aus einem Vertreter des Handels, des verarbeitenden Gewerbes, der Landwirtschaft und der Verbraucher besteht. Soweit eine industrielle oder gewerbliche Erzeugung der betreffenden Ware vorhanden ist, ist die Kommission durch einen Vertreter der inländischen Erzeugung zu ergänzen, während in solchen Fällen, in denen eine Weiterverarbeitung der Ware nicht in Frage kommt, eine Vertretung des verarbeitenden Gewerbes entfällt. Diese Vertreter werden von den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und den Kammern für Arbeiter und Angestellte namhaft gemacht.

(2) Den Vorsitz in dieser Kommission führt, wenn es sich um Waren land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung handelt, ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wenn es sich um Waren der gewerblichen und industriellen Erzeugung handelt, ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

(3) Die Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausnutzung des Kontingents durch den einzelnen Interessenten wird von jenem Bundesministerium ausgestellt, dessen Vertreter in der Kommission den Vorsitz führt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Kommission werden durch Verordnung der Bundesregierung getroffen.

§ 4. (1) Vereinbarungen der Interessenten über die Verteilung von Kontingenzen (§ 1), die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sind der Kommission (§ 3) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kommission kann einen 20 Prozent nicht übersteigenden Anteil am Kontingent zu dem Zwecke vorbehalten, um damit vorzugsweise Importeure, die sich bei der Versorgung des inländischen Bedarfs mit der betreffenden Ware aus dem Inlande hervorragend betätigen, gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.“

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Abstimmung geschritten.

Das Gesetz, betr. die Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse (B. 198), wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Das Gesetz, betr. die Verteilung zoll- und einführgünstiger Kontingente, wird in der vom Berichterstatter vorgetragenen Fassung (S. 1175) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung sind die Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über:

a) die Regierungsvorlage (B. 186): Bundesgesetz, wirksam für das Land Wien, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 72, in der Fassung der Gesetze vom 16. Juli 1924, L. G. Bl. für Wien Nr. 49, und vom 15. Mai 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 39 (Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetz) (B. 192);

b) die Regierungsvorlage (B. 187): Bundesgesetz, wirksam für das Land Wien, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L. G. u. B. Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 157, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen (B. 193).

Berichterstatter **Glödel**: Hohes Haus! Es wird hier die Novellierung des Wiener Lehrerdienstgesetzes beantragt. Diese Novellierung ist notwendig, weil die Gemeinde Wien unter der Zwangslage steht, Personalersparungen zu erzielen. Die neue Fassung des § 33, Absatz 5, sieht vor, daß die Schulleiter, die bisher nur vertretungsweise zur Unterrichtsteilung herangezogen werden konnten, nunmehr an Volkss- und Sonder-Schulen zur Führung einer Klasse gemeinsam mit einer zweiten Lehrperson und zur regelmäßigen Unterrichtsteilung bis zu zwölf Stunden in der Woche, vertretungsweise auch zur vollen Unterrichtsteilung in dieser Klasse, an Haupt-Schulen mit höchstens zwölf Klassen aber zur regelmäßigen Unterrichtsteilung bis zu sechs Stunden in der Woche verpflichtet sind.

Artikel III der Novelle führt die durch das Hauptschulgesetz neugegebene Bezeichnung Hauptschule, Direktor und Hauptschullehrer an Stelle von Bürgerschule, Bürgerschuldbdirektor und Bürgerschullehrer ein und bringt damit die Nomenklatur des Lehrerdienstgesetzes und seiner Novellen in Übereinstimmung mit dem Hauptschulgesetz.

Betreffs der Vorlage der Bundesregierung über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen sei darauf hingewiesen, daß die Änderung des Religionslehrergesetzes vom Wiener Landtag als Ergänzung der gleichzeitig erflossenen Dritten Novelle zum Wiener Lehrerdienstgesetz beschlossen worden ist. Durch die vorgeschlagene Novelle wird der Zustand der gleichen Lehrverpflichtung für definitive Religionslehrer und Hauptschullehrer wiederhergestellt.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat diese beiden in Verhandlung gestandenen Gesetzentwürfe in der Fassung der Regierungsvorlagen unverändert angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Wien, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 72, in der Fassung der Gesetze vom 16. Juli 1924, L. G. Bl. für Wien Nr. 49, und vom 15. Mai 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 39 (Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetz) (B. 186), sowie dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Wien, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L. G. u. B. Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 157, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen (B. 187), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Es wird die General- und Spezialdebatte über beide Gesetze unter Einem durchgeführt.

Zarboch: Hohes Haus! Ich möchte zunächst gegen die Form Einspruch erheben, daß man Dinge, die in der Obmännerkonferenz nicht besprochen wurden, die nicht auf der Tagesordnung des Ausschusses gestanden sind, in Verhandlung zieht. Der Herr Obmann des Ausschusses hat eine Begründung gegeben, die plausibel erscheint. Trotzdem möchte ich gegen die Form protestieren, daß man ein Gesetz, über das sich nicht nur die Mitglieder des Ausschusses nicht entsprechend informieren konnten, sondern bezüglich dessen sogar der Unterrichtsminister erklärten mußte, daß er den Inhalt nicht entsprechend zur Kenntnis nehmen konnte, so rasch in Verhandlung nimmt. Wenn das Gesetz so wichtig ist, hätte man es früher zur Verhandlung stellen können.

Sachlich möchte ich folgende Umstände anführen, die unsere Stellungnahme bestimmen:

Das Gesetz ist aus dem Zwecke heraus, mit Sparmaßnahmen einzusezen, entstanden. Es mag nicht geleugnet werden, daß der Bund, die Länder und Gemeinden auf allen Gebieten Sparmaßnahmen Platz

greifen lassen müssen. Gerade diese Sparmaßnahmen aber wirken sich für die Kinder, für die Schule und die Lehrer sehr übel aus. Sie können in die Hauptschule eine Unruhigkeit tragen, die insbesondere für die Wiener Schulen deshalb nicht besonders günstig wirkt, weil die Wiener Schulen der Ruhe ziemlich bedürfen. Daß diese Behauptung richtig ist, geht daraus her vor, daß in den letzten Tagen, und zwar gelegentlich der Aufnahme in die Bundes erziehungsanstalten, von maßgebender Stelle die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Wiener Prüflinge als ziemlich schwach, ja als die schwächsten zu bezeichnen seien. Für Lehrer und Schüler entstehen dadurch gewisse Gefahren, daß ungeprüfte Lehrer in erhöhtem Maße in Verwendung kommen sollen. Diese Maßnahme bedeutet deshalb eine Gefahr, weil ein Lehrer, der in der ersten Stunde in der ersten Klasse, also mit den Kleinsten, beschäftigt ist, eine vollkommene geistige Umstellung vornehmen muß, wenn er, sagen wir, in der vierten Klasse der Hauptschule unterrichten muß. Das ist eine derartige geistige Anforderung, daß man annehmen muß, daß ihr nur sehr wenige Pädagogen werden entsprechen können.

Der zweite Umstand, der in Betracht kommt, ist der, daß in der Hauptschule an und für sich infolge der Organisation dieser Schule der Wechsel der Lehrkräfte insbesondere in den ersten Klassen für die Schüler sehr unangenehm ist. Durch diese Maßnahmen wird dieser Mangel noch gesteigert, so daß schon aus pädagogischen Gründen Bedenken erhoben werden müssen. Durch die Verwendung ungeprüfter Lehrkräfte leidet auch die Gleichbewertung der vier Klassen der Hauptschule mit der Unter mittelschule, eine Gefährdung, die wir nicht begrüßen können. Das Gesetz bietet aber auch die Möglichkeit, verschiedenen, aus manchen Gründen mißliebigen Lehrern sehr unangenehm zu werden, und ich stelle mit Vergnügen fest, daß der Herr Abg. Glöckel in seiner Eigenschaft als Präsident des Stadtschulrates eine Erklärung abgegeben hat, die diese Befürchtungen zerstreuen kann. Er hat erklärt, daß Versetzungen an Schulen, die räumlich nahe beisammen oder in einem Hause untergebracht sind, in der Form durchgeführt werden, daß die Lehrer eben an diesen Schulen verwendet werden, und er hat ferner erklärt, daß die Wünsche der Lehrer nicht nur gehört, sondern auch berücksichtigt werden würden. Ich halte es für notwendig, diese Erklärungen des Herrn Präsidenten des Stadtschulrates hier mitzuteilen, und möchte feststellen, daß diese Erklärungen wohl Befriedigung auslösen können.

Unsere Bedenken gegen das Gesetz und gegen den Vorgang, der eingeschlagen wurde, werden jedoch dadurch nicht zerstreut, wir werden infolgedessen nicht für das Gesetz stimmen. (Beifall in der Mitte.)

Berichterstatter Glöckel: Der Herr Abg. Zarboch hat die ablehnende Haltung seiner Fraktion damit begründet, daß irgendwelche Verstöße bei Verständi-

gungen innerhalb der Regierungsparteien vorgekommen seien. Darüber steht mir kein Urteil zu. Der Herr Abg. Barboch hat hier aber auch erklärt, er, beziehungsweise seine Fraktion müßten gegen das Gesetz Stellung nehmen, weil dadurch ungeprüfte Lehrer an die Hauptschulen kämen und die Möglichkeit geboten sein dürfte, Lehrern unbehaglich zu werden. Dieser Grund, Herr Kollege Barboch, ist nicht stichhaltig, denn im Gesetz steht kein Wort von einer Lehrverpflichtung und kein Wort von Versezung, sondern hier handelt es sich um etwas ganz anderes, und es wäre sehr gut gewesen, wenn die Fraktion so vorsichtig gewesen wäre, vor ihrer Beschlusssfassung das Gesetz zu lesen. Das, wogegen Herr Barboch polemisiert hat, ist eine ganz andere Sache, die mit dem Gesetz in keinem Zusammenhang steht, so daß ich glaube, daß die Gründe, die für die Ablehnung vorgebracht wurden, nicht sehr durchschlagend sind.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß das, was in diesem Gesetz festgelegt wird, in allen Städten des In- und Auslandes längst durchgeführt ist und daß Wien hier eine Ausnahmestellung eingenommen hat. Wir können das leider infolge der finanziellen Zwangslage nicht weiter aufrechterhalten und werden glücklich sein, wenn andere noch schwerwiegender Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens, wo sie selbstverständlich doppelt empfindlich sind, werden vermieden werden können.

Ich bitte das hohe Haus, die beiden Gesetzentwürfe anzunehmen.

Damit ist die Aussprache beendet.

Die beiden Gesetze werden in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlagen in getrennter Abstimmung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 150): Bundesgesetz, wittsam für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien, betr. die Errichtung eines Milchausgleichsfonds (B. 199).

Berichterstatter Kraus: Hohes Haus! Den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf hat der land- und forstwirtschaftliche Ausschuß in seinen Sitzungen am 1. und 16. Juli d. J. durchberaten, und es wurden zu dem in Verhandlung stehenden Gesetze eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt und beschlossen.

Der Zweck des Gesetzes ist die Schaffung eines Milchausgleichsfonds. Es hat dieses Gesetz in Niederösterreich bereits einen Vorläufer gefunden, und zwar dadurch, daß im Lande Niederösterreich im vergangenen Jahr ein Milchausgleichsfond ins Leben gerufen worden ist, der sicher seinen Zweck voll erfüllt hat. Wenn die Landwirtschaft in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen hat, so hat unter der landwirtschaftlichen Produktion die Milchproduktion einen ganz besonderen Aufschwung zu verzeichnen gehabt.

Im Laufe der Jahre war es notwendig, hier Maßnahmen zu ergreifen, um die Milchproduktion einer richtigen Bewertung zuzuführen.

Der Zweck des Gesetzes ist nun, erstens die gleichmäßige Belieferung des Marktes, des Konsums mit Frischmilch, mit Qualitätsmilch, weiters die Beseitigung der Differenzen, die bei der Verarbeitung überschüssiger Milch, sogenannter Industriemilch, entstehen. Bis jetzt war es so, daß jene Milch, welche der Verarbeitung in den Molkereien zugeführt werden mußte, nicht den Preis erreichen konnte wie die als Frischmilch an den Konsum gelangende Milch; dadurch ist eine Ungerechtigkeit entstanden, indem die Milchproduzenten zweierlei Preise bekamen. Obwohl die Produktionskosten die gleichen waren, haben diejenigen, die die Möglichkeit gehabt haben, ihre Milch als Frischmilch auf den Markt zu liefern, bedeutend mehr erhalten als diejenigen, die gezwungen waren, die Milch den Molkereien zur Verarbeitung zuzuführen. Es ist daher vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der gleichmäßigen Produktionskosten notwendig, daß hier Abhilfe geschaffen wird.

Bei der Beratung des Gesetzes selbst sind, wie gesagt, Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar von sämtlichen Parteien. Es ist vor allem über Antrag des Herrn Abg. Barboch ein neuer § 6 in das Gesetz aufgenommen worden, der verhindern will, daß aus dem Titel des Milchausgleichsfonds eine Preiserhöhung stattfinde. Es war von vornherein nicht beabsichtigt, ein Gesetz zu schaffen, das eine Milchpreiserhöhung nach sich zieht; um so leichter konnte zugesimmt werden, daß dieser § 6 in das Gesetz aufgenommen wird, der verhindert, daß eine Preiserhöhung aus dem Titel der Schaffung des Milchausgleichsfonds durchgeführt wird. Es ist daher in diesem § 6 dem Verlangen auch der sozialdemokratischen Partei vollkommen entsprochen. Ich möchte auch noch konstatieren, daß es sich hier nicht um ein Gesetz handelt, das nur gewissen Produzenten die Möglichkeit geben soll, hier Milch anzu liefern, sondern das auch den selbständigen Produzenten die Lieferung von Frischmilch ermöglichen soll. Der Zweck des Gesetzes ist, den Konsumenten Frischmilch und Qualitätsmilch zukommen zu lassen und zweitens die Produktion zu schützen.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Barboch: Hohes Haus! Das Gesetz, betr. die Errichtung eines Milchausgleichsfonds, hat bei seinem Erscheinen in der Öffentlichkeit ziemliche Aufregung hervorgerufen. Insbesondere Konsumentenorganisationen, dann die Handelskammern, aber auch die Organisationen der Bäcker haben schwere Befürchtungen ausgesprochen, daß durch die Überwälzung dieses Fondsbeitrages eine Verteuerung der Milch herbeigeführt werden könnte. Von dieser Annahme aus-

gehend, hat man behauptet, daß ein Rückgang des Milchkonsums mit allen seinen volkswirtschaftlichen und hygienischen Folgen und eine Schädigung der Produzenten eintreten und die Bevölkerung durch verstärkte Verwendung von Nachhilfsmitteln auch sonst geschädigt werde. Die Befürchtungen bezüglich der Überwälzbarkeit wurden durch die gestern erfolgte Annahme eines Antrages ausgeschaltet.

Es war weiters zu bemängeln, daß eine große Preisspannung zwischen dem Produzenten- und dem Konsumentenpreis besteht und daß die Möglichkeit einer Senkung des Milchpreises, die im Falle einer Milchschwemme infolge eintretender Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Möglichkeit steht, durch dieses Gesetz verhindert würde. Der Herr Minister hat diesbezüglich erklärt, daß die Bindung des Preises der Milch durch den Milchzoll erfolgt, daß die Milchpreisprüfungskommission ihre Pflicht erfüllen und daß er im Herbst darangehen werde, dieser Spannung an den Leib zu rücken, und hat dadurch diese Bedenken einigermaßen zerstreut. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß durch die Errichtung dieses Milchausgleichsfonds Rationalisierungsmaßnahmen ermöglicht würden, die sogar eine Herabsetzung des Milchpreises in einem späteren Zeitpunkt zulassen würden.

Ich habe weiters zu § 5 das Bedenken erhoben, daß die Gemeinde- und Bezirksbehörden, die mit Schreibarbeiten ohnedies überlastet sind, durch dieses Gesetz neuerliche schriftliche Arbeiten zugewiesen erhalten. Auch diese Bedenken wurden durch die Annahme eines Antrages zerstreut.

Ich habe ferner die Frage aufgeworfen, warum eine gesetzliche Maßnahme getroffen wird, wenn sich schon vorher im Lande Niederösterreich die Produzenten zur Errichtung eines Milchausgleichsfonds zusammengefunden haben, und habe gemeint, daß eine ähnliche Organisation auf das ganze Bundesgebiet übergreifen könnte. Der Herr Minister und die übrigen an diesem Fonds Interessierten erklärten, daß nach Wien auch andere Länder als Niederösterreich in ziemlich ausgiebigem Maße Milch liefern und daß diese Konkurrenz unter den Ländern die Schaffung eines Ausgleichsfonds, der sich über das ganze Land erstreckt, notwendig mache. Es wurde aber auch betont, daß die Standessolidarität innerhalb der Kreise der Landwirte nicht immer die Gewähr dafür biete, daß nicht einzelne Interessenten versuchen, sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Diese Argumente sind stichhaltig. Wir haben deshalb keine Ursache, das Gesetz abzulehnen, und haben uns daher entschlossen, für das Gesetz zu stimmen. (Beifall in der Mitte. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Renner den Vorsitz übernommen.)

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschriften.

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abg. Födermahr u. Gen. (175/A), betr. die Änderung des Bundesgesetzes über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfirmen zu den Bundesbehörden (B. 197).

Berichterstatter Födermahr: Hohes Haus! Nach § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 258, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfirmen zu den Bundesbehörden, hat dort, wo die land- und forstwirtschaftlichen Hauptfirmen nicht auf Grund eines eigenen Landesgesetzes gebildet wurden, die Namhaftmachung jener Körperschaften, auf die das Gesetz Anwendung findet, mit Wirksamkeit bis zur landesgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis 31. Juli 1931, im Verordnungswege zu erfolgen. Diese Namhaftmachung ist zuletzt mit der Verordnung der Bundesregierung vom 10. August 1929, B. G. Bl. Nr. 288, erfolgt, und zwar wurden als landwirtschaftliche Hauptfirmen in diesem Sinne bezeichnet: für das Bundesland: Kärnten der Landeskulturrat für Kärnten, Oberösterreich der Landeskulturrat für Oberösterreich, Wien die Österreichische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Wien. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung endet mit Ende des Monates Juli 1931.

Die Terminierung wurde in das Gesetz aufgenommen, um allen Ländern bis dahin Gelegenheit zu geben, ein Gesetz über die Berufsvertretung der Landwirtschaft zu erlassen.

Da aber in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Kärnten ein solches Gesetz bisher noch nicht erlassen ist, würde das vom Gesetz gewünschte Verhältnis derjenigen Körperschaften, auf welche in den genannten drei Bundesländern bisher das Bundesgesetz Anwendung zu finden hatte, zu den Bundesbehörden nicht weiter sichergestellt sein. Es erweist sich daher als notwendig, das ersterwähnte Bundesgesetz im gleichen Sinne zu ändern, wie dies bereits in den Jahren 1925, 1927 und 1929 geschehen ist, damit die Bundesregierung in die Lage versetzt werde, für diese Bundesländer neuerlich jene landwirtschaftlichen Körperschaften zu bezeichnen, die im Sinne des Gesetzes als Hauptfirmen anzusehen sind.

Der Ausschuß hat im Sinne des von uns eingebrachten Antrages beschlossen, die im Gesetze festgesetzte Frist zu verlängern, und beantragt, im § 3 des bezüglichen Gesetzes an Stelle der Worte „bis 31. Juli 1931“ zu setzen „bis 31. Dezember 1931“.

Ich beantrage, das hohe Haus wolle den vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

45. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, IV. G. P. — 17. Juli 1931.

1179

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung (Erlässung eines Bundesgesetzes zur Förderung des Hopfenbaus) wird über einstimmigen Wunsch der Parteien zurückgestellt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 171): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Melfflusses von der Bundesstraßenbrücke in Winden aufwärts bis zum Waidschmiedwehr in St. Georgen an der Leys sowie für die Erhaltung dieser Regulierung.

Berichterstatter **Geyer**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz soll einem lange gehegten Wunsch jener Gemeinden, die längs des Melfflusses liegen und durch lange Jahre von Hochwasser geschädigt wurden, endlich Rechnung tragen. Der Melffluss soll von seiner Einmündung in den Donauarm bei Melf bis zu seinem Ursprung in der Gemeinde St. Georgen an der Leys einer durchgreifenden Regulierung unterzogen werden. Zu diesem Zweck wird die Bildung einer Konkurrenz aus 16 Gemeinden und den drei Straßenbezirken Melf, Manf und Scheibbs verfügt und die erforderlichen Vorschriften über die Bildung des Konkurrenztauschusses, die Wahl seiner Funktionäre und über seinen Wirkungskreis, seine Geschäftsordnung und Gebarung getroffen. Der Gesetzentwurf enthält ferner Bestimmungen über die Art der Projektierung und Durchführung der Regulierungs- und Erhaltungsarbeiten und deren Beaufsichtigung, über die Aufbringung der Kosten und deren Aufteilung auf die Konkurrenzmitglieder und über die allfällige Auflösung des Konkurrenztauschusses und weist somit den gleichen Inhalt auf, der bei allen derartigen Gesetzen üblich ist.

Die Vorlage ist im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft angenommen worden, und ich bitte das hohe Haus um die Genehmigung des Gesetzentwurfs.

Das Gesetz wird — § 8, Absatz 1, in über Antrag Richter getrennt durchgeführter Abstimmung — in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 162): Bundesgesetz, betr. die Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung von Wasserbauten auf ungarischem Gebiete (B. 189).

Berichterstatter **Sylvester**: Hohes Haus! Die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage ist auf Grund des zwischen Österreich und Ungarn geschlossenen Übereinkommens, enthalten im Bundesgesetzbuch vom 11. März 1927, B. G. Bl. Nr. 93 von 1928, von der Regierung eingebraucht worden. Im Juridischen Protokoll dieses Übereinkommens wurde vereinbart, daß die im Burgenland befindlichen ehemaligen Mitglieder der ungarischen Raab-Regulierungsgeellschaft weiterhin

zur Erhaltung jener Wasserwerke beizutragen haben, die auch für sie von Interesse sind. Um die Beitragsleistung zu erleichtern, sollen die österreichischen Interessenten, nachdem sie aus der ungarischen Genossenschaft ausgeschieden sind, in ein eigenes Syndikat zusammengefaßt werden.

Diese Gesetzesvorlage beweckt nun die Schaffung dieser Genossenschaft und beinhaltet auch die Bestimmungen über deren Geschäftsführung. Da nun seit dem Jahre 1923 für die Erhaltung der gemeinsamen Wasserwerke von den burgenländischen Interessenten keine Beiträge geleistet wurden, müssen diese jetzt nachgeholt werden. Nachdem dies eine einmalige kolossale Leistung wäre, ist es in der Vorlage vorgesehen, daß die Bundesregierung Vorschüsse leistet, und es sind auch Bestimmungen zwecks Zurückzahlung dieser Vorschüsse in die Vorlage aufgenommen. Es wäre erwünscht, daß bezüglich der Rückzahlung dieser Vorschüsse mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage des betreffenden Gebietes — es ist nämlich Getreidebaugebiet — in möglichst schonender Weise vorgegangen wird.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und auch der Finanz- und Budgetausschuss hat sich mit dieser Vorlage befaßt und einstimmig den unveränderten Text angenommen. Ich beantrage daher, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung von Wasserbauten auf ungarischem Gebiete (B. 162), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz — § 8, Absatz 3, von den Worten „Weiters haben ...“ bis „... Vorstandstellvertreter zu wählen.“ in über Antrag Richter getrennt durchgeführter Abstimmung — wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abg. Ing. Weigl, Räfer, Pistor, Dewath u. Gen. (63/A), betr. Gewährung unverzinslicher Darlehen für die Förderung der Erneuerung von Weingärten und Außerung des Finanz- und Budgetausschusses (B. 191).

Berichterstatter **Weigl**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuss gab in der gestrigen Sitzung seine gutachtlische Anerkennung dahingehend ab, daß er den Bericht und den Gesetzesbeschuß des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis nahm. Der Antrag betrifft die Gewährung unverzinslicher Darlehen für die Förderung der Erneuerung von Weingärten. Begründet wird dieser Antrag erstens durch die arge Notlage des Weinbaues und zweitens durch die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Zweiges unserer Landwirtschaft. Da ich über diese Fragen schon wiederholt von dieser Stelle aus gesprochen habe, erlaube ich mir, auf diese Ausführungen hinzuweisen,

1180

45. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, IV. G. P. — 17. Juli 1931.

und bitte das hohe Haus, das vorliegende Gesetz samt der Entschließung anzunehmen.

Das Gesetz wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschuß beantragte Entschließung wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Zugewiesen wird die Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Vorlage eines Volksbegehrens — B. 188) dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Präsident: Nach Artikel 28, Absatz 3, der Bundesverfassung obliegt es auch dem Nationalrate, dem Herrn Bundespräsidenten Vorschläge bezüglich der Schließung der Frühjahrstagung des Nationalrates zu unterbreiten.

Ich stelle demnach den Antrag (*liest*):

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, auf Grund des Artikels 28, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Frühjahrstagung des Nationalrates mit Samstag, den 25. Juli 1931, für beendet zu erklären.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche diesem meinem Vorschlage beitreten wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Mehrheit. Angenommen.

Hohes Haus! Die österreichische Volksvertretung hat in einer krisenvollen Epoche unserer Republik angesichts der schwersten Bedrohungen unseres Wirtschaftslebens ein überaus umfangreiches Gesetzeswerk vollbracht und hat vor allem dabei rasch und entschieden gehandelt. Maßregeln, welche oft tief in das wirtschaftliche und soziale Leben eingreifen und für das Staatswesen große Verantwortungen mit sich bringen, sind ohne schwächliche Bekleidung der Gegensätze dennoch im Sinne des vorgestellten allgemeinen Besten getroffen worden ohne die geringste Störung des Geschäftsganges dieses hohen Hauses. Alle Teile des Hauses haben an diesem Ergebnis gleichen Anteil. Die österreichische Volksvertretung hat sich einer der schwersten Aufgaben, die einem Parlamente gestellt werden können, so gewachsen gezeigt wie irgendein Parlament der Welt und hat dabei die Würde, die ihrem hohen Range im Staatsleben entspricht, völlig gewahrt. Der Erfolg der getroffenen Maßregeln liegt nicht in ihrer Hand allein.

Indem ich den Abgeordneten nach diesen mühevollen Monaten die wohlverdiente Erholung wünsche, erkläre ich die Sitzung des Hauses für geschlossen. (*Lebhafter, allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 55 Min. nachm.